



# **Vorläufig aufgenommene Personen im Spannungsfeld zwischen Integra- tionsanforderungen und Diskrimi- nierungserfahrungen**

**Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit anhand der  
Lebensweltorientierung**

Bachelorarbeit  
**Anja Herrli**

Begleitperson  
**Nina Brüesch**

Bachelorstudiengang  
Zürich, Herbstsemes-  
ter 2023

## Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Spannungsfeld, dass in der Schweiz an vorläufig aufgenommene Personen einerseits verschiedene Integrationsanforderungen gestellt werden, während sie andererseits häufig Diskriminierung in unterschiedlichen Bereichen erleben, die sich wiederum auf die Integrationsanforderungen auswirken können. Es wird der Frage nachgegangen, inwiefern die Soziale Arbeit vorläufig aufgenommene Personen in diesem Spannungsfeld anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung unterstützen kann. Ziel dieser Arbeit ist es somit, zum einen das Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen aufzuzeigen und zum anderen Handlungsvorschläge für die Soziale Arbeit zu formulieren, die sich auf das Konzept der Lebensweltorientierung stützen. Die Fragestellung wurde auf der Grundlage verschiedenster Fachliteratur erarbeitet. Dabei wurde anhand der Integrationspolitik der Schweiz aufgezeigt, welche Integrationsanforderungen an vorläufig aufgenommene Personen gestellt werden. Anschliessend wurde beschrieben, welchen Diskriminierungserfahrungen vorläufig aufgenommene Personen begegnen und inwiefern diese die Integration beeinflussen. Abschliessend wurden sechs verschiedene Handlungsvorschläge anhand der Lebensweltorientierung für die Soziale Arbeit formuliert.

Es konnte aufgezeigt werden, dass das Erfüllen der Integrationsanforderungen durch verschiedene Diskriminierungserfahrungen für vorläufig aufgenommene Personen erheblich erschwert ist und es daher notwendig ist, dass die Soziale Arbeit vorläufig aufgenommene Personen in diesem Spannungsfeld unterstützt. Als Grundlage dafür eignet sich das Konzept der Lebensweltorientierung, welches einen ganzheitlichen Ansatz bietet. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass es von grosser Relevanz ist, dass die Soziale Arbeit die individuellen Lebenswelten sowie die vorhandenen Ressourcen ihrer Adressat:innen berücksichtigt, die Angebote der Sozialen Arbeit präsent, leicht zugänglich und offen sind, Adressat:innen aktiv mitbestimmen dürfen, präventiv gearbeitet wird und sich die Soziale Arbeit politisch beteiligt.

# Inhalt

Abstract.....	1
1. Einleitung.....	4
1.1. Problem- und Fragestellung.....	4
1.2. Theoriebezug.....	6
1.3. Zielsetzung.....	6
1.4. Inhaltlicher Aufbau.....	6
1.5. Begriffsdefinitionen.....	7
2. Integration.....	8
2.1. Kritische Einordnung des Integrationsbegriffes.....	8
2.2. Theoretische Beleuchtung des Integrationsbegriffes.....	9
2.3. Integrationspraxis in der Schweiz.....	11
2.3.1. Föderalismus.....	12
2.3.2. Kantonale Integrationsprogramme.....	13
2.3.3. Integrationsagenda.....	14
2.3.4. Integrationsvereinbarung.....	15
2.4. Zwischenfazit: Integrationsanforderungen an Personen mit Migrationsbiografie in der Schweiz.....	16
3. Diskriminierung.....	17
3.1. Stereotype, Vorurteile und Othering.....	17
3.2. Stigmatisierung.....	19
3.3. Diskriminierung.....	20
3.4. Diskriminierung von vorläufig aufgenommenen Personen.....	21
3.5. Zwischenfazit: Einfluss von Diskriminierung auf die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen.....	26
4. Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung.....	29
4.1. Das Konzept der Lebensweltorientierung.....	29

4.2. Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit.....	34
5. Fazit.....	40
Literaturverzeichnis.....	45

# 1. Einleitung

Die Einleitung soll zur Einführung in die Thematik der vorliegenden Arbeit dienen. Zuerst wird die Problem- und Fragestellung geschildert und anschliessend der Theoriebezug sowie der inhaltliche Aufbau der Arbeit erläutert. Abschliessend wird auf die Definition von wichtigen Begriffen in der Arbeit eingegangen.

## 1.1. Problem- und Fragestellung

Ende 2022 waren weltweit 108,4 Millionen Menschen auf der Flucht (United Nations High Commissioner for Refugees, 2023, S. 2). Davon stellten 24'511 Personen einen Asylgesuch in der Schweiz, was seit 2016 die höchste Anzahl an Gesuchen darstellt (Staatssekretariat für Migration [SEM], 2023a, S. 3). Durch die anhaltende Relevanz der Flüchtlingsthematik rückte auch der Begriff Integration immer mehr in den Fokus. Ende 2016 wurde in der Schweiz das Ausländergesetz zur Verbesserung der Integration abgeändert (SEM, 2019c, S. 3). Die Integrationspolitik der Schweiz verfolgt dabei den Grundsatz des «Förderns und Forderns», wobei das Ziel der schweizerischen Integrationspolitik der gesellschaftliche Zusammenhalt, die Achtung und Toleranz zwischen einheimischer und ausländischer Bevölkerung sowie die Schaffung gleicher Chancen für Personen mit Migrationsbiografie ist (SEM, 2019c, S. 3). Im Artikel 4 Abs. 3 AIG (Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 142.20) wird betont, dass für die Integration sowohl Bemühungen der Personen mit Migrationsbiografie als auch der schweizerischen Bevölkerung notwendig sind. Dabei wird der Wille von Personen mit Migrationsbiografie sowie Offenheit bei der schweizerischen Bevölkerung vorausgesetzt. Im AIG sind seit 2016 jedoch auch zum ersten Mal spezifische Integrationskriterien festgelegt. Diese besagen, welche Erfordernisse von Personen mit Migrationsbiografie für eine gelungene Integration vorausgesetzt werden (Art. 58a AIG). Zudem spielt das Erreichen dieser Integrationsanforderungen eine entscheidende Rolle bei ausländerrechtlichen Bewilligungen und stellt somit eine grosse Wichtigkeit für Personen mit Migrationsbiografie dar (SEM, 2019c, S. 7). Gerade bei der Thematik «Fordern» werden jedoch häufig strukturelle, gesellschaftliche oder individuelle Herausforderungen unzureichend beachtet oder gar ignoriert (Mey & Streckeisen, 2019, S. 5).

Dabei ist zu beachten, dass Personen mit Migrationsbiografie häufig Diskriminierungserfahrungen erleben. So wird in einer Studie des Bundesamts für Statistik (BFS) festgehalten, dass die Hälfte der befragten diskriminierten Personen in der Schweiz aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert werden (2023). Diskriminierungserfahrungen können wiederum negative Auswirkungen auf die Integration von Personen mit Migrationsbiografie haben (Heckmann, 2015, S. 236). Dies führt zur Problemlage, dass auf der einen Seite

zwar Integrationsanforderungen an Personen mit Migrationsbiografie gestellt werden, welche unter anderem Einfluss auf deren Zukunft haben. Auf der anderen Seite jedoch diejenigen Aspekte, wie beispielsweise Diskriminierungserfahrungen, übergangen werden, welche dazu führen können, dass die erwarteten Integrationsanforderungen nicht erfüllt werden können. Gerade vorläufig aufgenommene Personen erleben, hingegen zu anerkannten Flüchtlingen, besondere Benachteiligung, obwohl sie ebenfalls einen Schutzbedarf haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], 2023c).

Vor dem Hintergrund dieser Problemlage ist auch die Rolle der Sozialen Arbeit bedeutend. Verschiedenste Institutionen der Sozialen Arbeit sind im Asylbereich tätig und begleiten unter anderem vorläufig aufgenommene Personen im engen Kontakt. Dabei orientiert sich die Soziale Arbeit häufig am Alltag der Adressat:innen (AvenirSocial, 2015, S. 4). Zudem versucht sie Herausforderungen, welchen Adressat:innen begegnen, ernst zu nehmen und Adressat:innen bei der Bearbeitung aufgetretener Herausforderungen oder Problemen zu unterstützen (AvenirSocial, 2010, S. 7). Der Alltag von vorläufig Aufgenommenen ist häufig geprägt von Einschränkungen oder Verboten. Dies führt dazu, dass die betroffenen Personen kaum Wahlmöglichkeiten haben (Soyer, 2019, S. 251). Das Ziel der Sozialen Arbeit besteht jedoch weiterhin darin, dass ihre Adressat:innen partizipieren und teilhaben können sowie ihr Leben selbst bestimmen können (Soyer, 2019, S. 251). Gerade für vorläufig aufgenommene Personen sind die genannten Ziele daher von grosser Wichtigkeit. Diese Zielsetzung greift unter anderem das Konzept der Lebensweltorientierung auf und versucht, den komplexen Alltag der Adressat:innen zu verstehen (Lambers, 2016, S. 99) und daraus einen gelingenderen Alltag zu gestalten (Grunwald & Thiersch, 2018, S 307).

Aufgrund des geschilderten Spannungsfeldes zwischen den Integrationsanforderungen, welche an vorläufig aufgenommene Personen gestellt werden, und den von den Betroffenen erlebten Diskriminierungserfahrungen sowie deren Beeinflussung der Integration, ergibt sich folgende Fragestellung:

Inwiefern kann die Soziale Arbeit vorläufig aufgenommene Personen, welche sich im Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen befinden, anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung unterstützen?

Zur Beantwortung der Fragestellung werden in der vorliegenden Arbeit folgende Teilfragestellungen bearbeitet:

- Welche Integrationspolitik verfolgt die Schweiz im Allgemeinen?
- Welche Integrationsanforderungen werden in der Schweiz an vorläufig aufgenommene Personen gestellt?

- Inwiefern erleben vorläufig aufgenommene Personen Diskriminierung und inwiefern beeinflusst dies ihre Integration?
- Was ist das Konzept der Lebensweltorientierung und inwiefern bietet dieses eine Handlungsgrundlage für die Soziale Arbeit, um vorläufig aufgenommene Personen, die sich im Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen befinden, zu unterstützen?

## 1.2. Theoriebezug

Bei der Arbeit handelt es sich um eine theoretische Literaturarbeit. Dabei soll die Fragestellung durch das Zusammenfassen sowie Zusammenführen von Fachliteratur von verschiedenen Autor:innen erarbeitet werden. Im Vorfeld werden die Quellen durchgelesen, analysiert und anschliessend werden Auszüge, Thesen oder Argumente herausgefiltert, welche für die vorliegende Arbeit relevant sind. Bei der verwendeten Literatur handelt es sich um Fachbücher, Fachzeitschriften, Forschungsberichte sowie Studien. Zudem werden auch Berichte oder Positionspapiere von Behörden oder Institutionen verwendet, welche in den Themenfeldern Migration, Diskriminierung oder Integration tätig sind.

## 1.3. Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit verfolgt einerseits das Ziel, die Integrationspolitik der Schweiz sowie die darin verankerten Integrationsanforderungen sowie die diskriminierungsbedingten Herausforderungen, die mit der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen verbunden sind, zu analysieren und das daraus resultierende Spannungsfeld aufzuzeigen. Damit soll ein Bewusstsein für die geschilderte Thematik geschaffen werden. Andererseits sollen für die Soziale Arbeit Handlungsvorschläge ausgearbeitet werden, welche aufzeigen, inwiefern die Soziale Arbeit die von dem oben genannten Spannungsfeld betroffenen Adressat:innen unterstützen kann. Diese Handlungsvorschläge sollen auf Grundlage des Konzepts der Lebensweltorientierung formuliert werden.

## 1.4. Inhaltlicher Aufbau

Zuerst soll die Thematik und der Begriff Integration kritisch sowie theoretisch beleuchtet und anschliessend aufgezeigt werden, wie sich die Integrationspolitik der Schweiz gestaltet. Dabei soll die Thematik Föderalismus aufgegriffen sowie die Kantonalen Integrationsprogramme mit der Integrationsagenda und die Integrationsvereinbarung vorgestellt werden. Dieses Kapitel soll einen Einblick in die Integrationsanforderungen geben, welche in der Schweiz an Personen mit Migrationsbiografie gestellt werden. Bei der Bearbeitung des Themas Diskriminierung sollen verschiedene Formen der Diskriminierung aufgezeigt und zudem die Thematiken Stereotype, Vorurteile, Othering und Stigmatisierung

rung beleuchtet werden. Dabei werden die genannten Themen zusammenfassend behandelt, um den lesenden Personen einen kurzen Einblick in sowie ein tieferes Verständnis für die Thematik schaffen. Anschliessend soll aufgezeigt werden, welche Diskriminierungserfahrungen vorläufig aufgenommene Personen erleben und inwiefern diese die Integration beeinflussen. Ein weiterer Fokus liegt auf dem Handeln der Sozialen Arbeit. Diesbezüglich wird das Konzept der Lebensweltorientierung beleuchtet und auf dessen Grundlage Handlungsvorschläge formuliert. Diese dienen als Beispiels dafür, wie die Soziale Arbeit vorläufig aufgenommene Personen unterstützen kann, welche vom Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen betroffen sind. Im Fazit werden schlussendlich die Erkenntnisse der Arbeit zusammengeführt.

## 1.5. Begriffsdefinitionen

Die vorliegende Arbeit richtet ihren Fokus auf die Zielgruppe der vorläufig aufgenommenen Personen. In den Kapiteln über die Thematiken Integration und Diskriminierung wie auch im Kapitel, welches die Handlungsvorschläge für die Soziale Arbeit enthält, soll der Fokus hauptsächlich auf vorläufig Aufgenommenen liegen. Um zu definieren, was beziehungsweise wer mit vorläufig aufgenommenen Personen gemeint ist, wird nachfolgend genauer auf diese Zielgruppe eingegangen und erklärt, was vorläufige Aufnahme bedeutet. Wenn in den folgenden Kapiteln von vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen oder Personen gesprochen wird, wird dies durch VA abgekürzt. Im Kapitel der Integration wird dennoch mehrheitlich die Bezeichnung 'Personen mit Migrationsbiografie' genutzt, da die Thematik Integration nicht ausschliesslich vorläufig aufgenommene Personen betrifft. Wenn in der vorliegenden Arbeit über Personen mit Migrationsbiografie geschrieben wird, sind damit Personen gemeint, welche in die Schweiz zugewandert sind und schliesst somit immer auch vorläufig aufgenommene Personen mit ein. Im Kapitel Diskriminierung wird der Blick vermehrt auf spezifisch vorläufig aufgenommene Personen gerichtet. Weitere Begrifflichkeiten, welche in der Fragestellung aufgeführt sind, werden jeweils in den entsprechenden Kapiteln weiter erläutert und definiert.

### **Vorläufig aufgenommene Personen**

Asylsuchende mit Fluchtmigration, welche länger als drei Monate in der Schweiz bleiben wollen, benötigen eine Bewilligung (SEM, 2011). In der Schweiz gibt es deshalb verschiedene Aufenthaltsstatus. Einer von diesen ist der Status F, welcher für die vorläufige Aufnahme steht (SEM, 2022). Dabei unterscheidet man zwischen den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und den vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen beziehungsweise VA. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, welche zwar die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, jedoch Asylausschlussgründe

vorliegen. Die Flüchtlingseigenschaft weisen laut dem Asylgesetz (AsylG) Personen auf, welche in «in ihrem Heimatstaat oder Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» (Art. 3 Abs. 1 AsylG vom 26. Juni 1998, SR142.31). Asylausschlussgründe liegen dann vor, wenn Personen «wegen verwerflicher Handlung des Asyls unwürdig sind; sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden» (Art. 53 lit. a–b AsylG) oder sie des Landes verwiesen wurden (Art. 53 lit. c AsylG). Trotzdem kann man die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nicht aus der Schweiz wegweisen, da die Wegweisung aus völkerrechtlichen Gründen nicht akzeptabel ist und eine Rückkehr in ihr Herkunftsland eine Verfolgung oder Bedrohung mit sich ziehen würde (SFH, 2023b). VA sind Personen, welche keine Flüchtlingseigenschaften vorweisen beziehungsweise nicht zielgerichtet verfolgt werden und ein Asylgesuch abgelehnt wird. Auch bei dieser Personengruppe ist jedoch die Wegweisung «unzulässig, unzumutbar oder unmöglich» (SFH, 2023b). Beispielsweise wenn Personen im Herkunftsland «in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage ... gefährdet sind» (Art. 83 Abs. 4 AIG). Somit werden beide Personengruppen vorläufig so lange in der Schweiz aufgenommen, bis eine Rückkehr in das Herkunftsland gewährleistet ist (SFH, 2023b). In der vorliegenden Arbeit soll der Fokus vor allem auf der zweiten Personengruppe der VA liegen.

## 2. Integration

Im nachfolgenden Kapitel soll an erster Stelle der Begriff Integration kritisch beleuchtet werden, um die Herausforderung aufzuzeigen, die in der Definition des Integrationsbegriffes liegt. Weiter folgt ein theoretischer Beschrieb zur Thematik Integration. Anschliessend soll die Integrationspraxis in der Schweiz aufgezeigt werden. Dabei sollen die Themen Föderalismus, Kantonale Integrationsprogramme mit der Integrationsagenda sowie die Integrationsvereinbarung beleuchtet werden. Anhand der Erkenntnisse in diesem Kapitel soll in einem Zwischenfazit aufgezeigt werden, welche Integrationsanforderungen in der Schweiz an VA gestellt werden.

### 2.1. Kritische Einordnung des Integrationsbegriffes

Da in der vorliegenden Arbeit die Thematik Integration bearbeitet wird, ist eine kritische Hinterfragung des Integrationsbegriffes notwendig. Diese Thematik wird bewusst zu Beginn des Kapitels Integration aufgegriffen und soll zu einem erweiterten Verständnis des Integrationsbegriffes verhelfen und zur Reflexion anregen.

Bei der Verwendung des Begriffes Integration stellt sich vorerst die Frage, wo hinein sich Personen mit Migrationsbiografie überhaupt integrieren sollen. Aufnahmeländer sind meist heterogen und teilweise existiert keine gesellschaftliche Mehrheit mehr, wo hinein man sich integrieren könnte (Röder, 2020, S. 5). Dazu kommt, dass Migration häufig als Problem angesehen wird, obwohl es schon lange Teil der Schweizerischen Gesellschaft ist und somit bereits die Normalität darstellt (Mey & Streckeisen, 2019, S. 2). Das einstige Verständnis von Integration, im Sinne einer Prozesshaftigkeit und des Prinzips des «Förderns und Forderns», modifiziert sich immer stärker (Eidgenössische Migrationskommission [EKM], 2017, S. 5). So wird Integration zunehmend zur alleinigen Aufgabe von Personen mit Migrationsbiografie und die gesellschaftliche Verantwortung, wie sie im Artikel 4 Abs. 3 AIG erwähnt wird, rückt in den Hintergrund. Bei dem Prinzip «Fördern und Fordern», wird somit meist nur noch das Individuum angesprochen und kaum die Gesellschaft oder Institutionen (EKM, 2017, S. 5; Mey & Streckeisen, 2019, S. 5). Zudem lässt sich feststellen, dass Integrationsförderungen teilweise zwanghafte Komponenten erlangen (EKM, 2017, S. 5; Mey & Streckeisen, 2019, S. 5). Dies bedeutet laut EKM (2017) für Personen mit Migrationsbiografie unter anderem, dass bei Nichterfüllung der Integration die «Aufenthaltsbewilligungen entzogen, der Familiennachzug verweigert, Wegweisungen ausgesprochen oder Einbürgerungsgesuche abgelehnt werden» (S. 5). Es zeichnet sich somit ab, dass das Integrationsverständnis immer mehr dem Konzept der Assimilation, der absoluten Anpassung an die Aufnahmegesellschaft, gleichkommt. Personen mit Migrationsbiografie müssen dadurch vielmehr ein Stufenmodell der Integration durchlaufen, als dass ein Prozess stattfindet (EKM, 2017, S. 5).

In der nachfolgenden Arbeit wird der Begriff Integration dennoch verwendet, da dieser in der Gesellschaft weit verbreitet ist und die vorliegende Arbeit die Realität aufzeigen soll, in welcher sich Personen mit Migrationsbiografie, beziehungsweise VA, befinden. Dennoch ist es wichtig auf Grundlage des obig Geschilderten zu betonen, dass der Begriff Integration im eigentlichen Sinn nicht differenzierend genug ist.

Nachdem der Begriff Integration kritisch eingeordnet werden konnte, folgt nun eine theoretische Beleuchtung der Begrifflichkeit.

## 2.2. Theoretische Beleuchtung des Integrationsbegriffes

Die Integrationsthematik lässt sich aus verschiedenen Perspektiven und Theorien betrachten. Zuerst einmal gilt es zwischen der Sozial- und Systemintegration zu unterscheiden. Ersteres begutachtet, wie sich Individuen in der Aufnahmegesellschaft integrieren. Zweiteres untersucht, inwiefern sich Migration auf die Gesellschaft als Ganzes auswirkt (Heckmann, 2015, S. 72). Für die vorliegende Arbeit ist vor allem

die Sozialintegration beachtenswert. Weiter unterscheidet man bei der Integrations-thematik unterschiedliche Integrationstheorien. Die Assimilationstheorie sowie der Multikulturalismus sind dabei wohl die am populärsten Integrationstheorien. Die Assimilationstheorie auf der einen Seite verlangt von Personen mit Migrationsbiografie eine totale Anpassung an die Aufnahmegesellschaft. Der Multikulturalismus auf der anderen Seite verlangt von Personen mit Migrationsbiografie ebenfalls eine gewisse Anpassung. Er fordert aber auch von der Aufnahmegesellschaft, dass diese ihren Teil zur Förderung der Integration beiträgt und Personen mit Migrationsbiografie respektvoll und anerkennend begegnet (Hoesch, 2018, S. 82). Rein gesetzlich verfolgt die Schweiz somit den Multikulturalismus (Art. 4 Abs. 3 AIG). Wie jedoch bei der kritischen Betrachtung des Integrationsbegriffes aufgezeigt wurde, nähert sich die Schweiz immer mehr der Assimilationstheorie.

Zusätzlich unterscheidet man bei der Sozialintegration vier Bereiche: die strukturelle, die kulturelle, die soziale sowie die identifikative Integration (Heckmann, 2015, S. 72). Bei der strukturellen Integration geht es um die Teilhabe und das Mitgliedsein in unterschiedlichen Institutionen der Aufnahmegesellschaft (Heckmann, 2015, S. 72). Diese sind laut Heckmann (2015) «das Bildungs- und Ausbildungssystem, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, die sozialen Sicherungssysteme, der Wohnungsmarkt sowie die politische Gemeinschaft, deren Mitgliedschaft durch Einbürgerung erworben sind» (S. 72). Die kulturelle Integration beinhaltet kulturelle Fähigkeiten, wie beispielsweise die Werte oder Normen einer Aufnahmegesellschaft anzunehmen oder auch sprachliche Kompetenzen, indem man die Landessprache der Aufnahmegesellschaft erlernt (Heckmann, 2015, S. 72). Eine weitere Dimension ist die soziale Integration, wobei es sich um die vorhandenen Kontakte in der Aufnahmegesellschaft handelt, wie beispielsweise der Freundeskreis, Partner:innen oder Mitgliedschaften in sozialen Gruppen (Heckmann, 2015, S. 73). Schlussendlich spricht man von identikativer Integration, da der Integrationsprozess das Zugehörigkeitsbewusstsein und die Bereitschaft verändert, sich mit der Aufnahmegesellschaft zu identifizieren oder sich damit zu verbinden. Die identifikative Integration kann je nach Person sehr unterschiedlich und individuell verlaufen (Heckmann, 2015, S. 73). Damit die vier Dimensionen der Integration erfolgreich sein können, ist es notwendig, dass sich die Aufnahmegesellschaft durch eine Offenheit auszeichnet. Somit versteht sich die Sozialintegration als eine Wechselwirkung zwischen den Bemühungen der Personen mit Migrationsbiografie sowie der Aufnahmegesellschaft (Heckmann, 2015, S. 73).

### 2.3. Integrationspraxis in der Schweiz

Nachdem nun ein kritischer sowie theoretischer Zugang zum Integrationsbegriff aufgezeigt wurde, folgt ein Einblick in die spezifische Integrationspraxis der Schweiz. Es soll genauer beleuchtet werden, wie die Integrationspraxis der Schweiz aussieht und welche Anforderungen hierzulande an Personen mit Migrationsbiografie beziehungsweise an VA gestellt werden.

Bis in die 90er Jahre galt in der Schweiz das Prinzip der Rotation, was bedeutete, dass ausländische Arbeitende sich nur kurzfristig in der Schweiz aufhielten und sie danach wieder verliessen. Die Integrationspolitik wurde damals stark durch den Arbeitssektor beeinflusst (Kurt & D'Amato, 2022, S. 81). Für diejenigen Personen, welche dennoch länger in der Schweiz blieben, galt das Konzept der Assimilation (EKM, 2017, S. 3; Mey & Streckeisen, 2019, S. 4). Als Personen mit Migrationsbiografie anfangen länger in der Schweiz zu verweilen und zudem die Migration anstieg, bei welcher es in erster Linie nicht um eine Erwerbstätigkeit oder um wirtschaftliche Gründe ging, fing die Integrationspolitik an sich zu wandeln (Kurt & D'Amato, 2022, S. 81). Im Verlauf der Zeit wurde der Integrationsbegriff immer zentraler und gewann zudem politisch an Bedeutung. Dies hatte zur Folge, dass der Begriff Integration gesetzlich festgelegt wurde (Mey & Streckeisen, 2019, S. 4). Im Jahr 2008 fand die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) statt und es stellte sich die Frage, ob die Verantwortung für die Integration nur bei den Personen mit Migrationsbiografie liegt oder ob es zudem Thema des Staates ist. Daraufhin einigte man sich durch die Findung eines Kompromisses auf das Prinzip des «Förderns und Forderns» (Kurt & D'Amato, 2022, S. 82). Durch die Annahme der Volksinitiative «gegen Masseneinwanderung» im Jahr 2014, wurde die Thematik Integration noch stärker in den Fokus gerückt (Kurt & D'Amato, 2022, S. 83). Durch das Ändern des AUG in das AIG im Jahr 2019 sollte das Prinzip des «Förderns und Forderns», welches in der Schweiz verfolgt wird, noch stärker angewendet werden (SEM, 2019c, S. 3). Die Integrationspolitik der Schweiz beruft sich dabei auf folgende Grundprinzipien:

- Die Integrationspolitik soll die Chancengleichheit in der Gesellschaft fördern. Dabei sollen einheimische und zugewanderte Bürger:innen gleichermassen als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft angesehen werden und die Grundrechte der Schweizerischen Bundesverfassung geniessen (SEM, 2019c, S. 4).
- Die Eigenverantwortung soll gefördert werden. Jede Person, die in der Schweiz lebt, ist dazu angehalten, das Gesetz zu respektieren, sich um wirtschaftliche Stabilität und Absicherung zu bemühen sowie die Kultur und die Bewohner:innen der Schweiz wertzuschätzen (SEM, 2019c, S. 4).

- Es sollen Potenziale und Fähigkeiten erkannt, weiterentwickelt und genutzt werden. Die Integrationsförderung soll einer offenen Gesellschaft dienen, an der sich alle beteiligen sollen (SEM, 2019c, S. 4).
- Vielfalt soll anerkannt werden. Diese bildet einen wichtigen Teil der Gesellschaft. Dabei soll die Integrationspolitik anpassungsfähig sein und Beteiligte der Wirtschaft und Gesellschaft sowie Personen mit Migrationsbiografie kooperativ einschliessen (SEM, 2019c, S. 4).

Um die schweizerische Integrationspolitik beziehungsweise die obengenannten Prinzipien erfolgreich umsetzen zu können, verfolgt die Schweiz folgender Grundsätze:

- Die Förderung der Integration wird in sämtlichen gesellschaftlichen Sektoren umgesetzt (SEM, 2019c, S. 4).
- Verantwortlich für die Förderung der Integration sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (SEM, 2019c, S. 4).
- Die Förderung von Integration verläuft kooperativ zwischen staatlichen und privaten Beteiligten ab (SEM, 2019c, S. 4).
- Die Förderung von Integration findet vor allem im Bildungs-, Arbeits- sowie Gesellschaftsbereich statt (SEM, 2019c, S. 4).

Die Thematik der Integrationsförderung wird im Kapitel 2.3.2 vertiefter aufgegriffen und beschrieben.

Im Bereich des «Forderns» hält der Artikel 58a Abs. 1 AIG schlussendlich verschiedene Integrationskriterien fest, welchen Personen mit Migrationsbiografie nachkommen müssen. Dabei wird beschrieben, dass von Personen mit Migrationsbiografie erwartet wird, dass sie die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten der Bundesverfassung respektieren, die Gesetze und öffentliche Sicherheit und Ordnung achten, einer Arbeitstätigkeit nachgehen oder eine Schulbildung besuchen und die gesprochene Sprache lernen. Die Aufenthaltsbewilligung hängt dabei stark von der Fähigkeit ab, sich integrieren und die obigen Kriterien einhalten zu können. So schreibt das SEM (2021a), dass bei Personen, welche gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstossen oder welche mindestens zwei bis drei Jahre von erheblicher Sozialhilfe abhängig sind, die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht verlängert werden kann.

### 2.3.1. Föderalismus

Ein weiteres Thema der schweizerischen Integrationspolitik ist der Föderalismus. So belegt eine Studie der Universität Neuchâtel, dass in der kantonalen Handhabung der Thematik Asyl und Integration Unterschiede bestehen (Probst et al., 2019, S.

173). Auch das SEM (2016) zeigt bei der ersten Auswertung der Kantonalen Integrationsprogrammen auf, dass die Integrationsförderungsangebote in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich ausfallen oder umgesetzt werden (S. 21 & S. 29). Auf die Kantonalen Integrationsprogramme wird im nachfolgenden Kapitel genauer eingegangen. Während der Bund Gesetze und Rahmenbedingungen vorgibt, setzen die Kantone und Gemeinden diese im eigenen Ermessen um (EKM, 2020). Entscheide über Aufenthaltsbewilligungen oder Familiennachzug sind somit Aufgabe der Kantone. Somit ist der Ermessensspielraum für ausländerrechtliche Entscheide gross und es kann unter anderem für die Aufenthaltsbewilligung, die Zulassung für den Familiennachzug oder auch für die Sozialhilfe entscheidend sein, in welchem Kanton man wohnt (EKM, 2020; Wichmann et al., 2011, S. 92–93). Trotz der kantonalen Unterschiede wurde die Thematik Integration in der Schweiz ein Bestandteil der staatlichen Massnahmen und teilweise bereits vereinheitlicht (Kurt & D'Amato, 2022, S. 90).

### 2.3.2. Kantonale Integrationsprogramme

Im Jahr 2014 wurden die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gegründet, welche für die verschiedenen Kantone spezifische Ziele zur Umsetzung der Integrationsförderung festlegten (Danaci et al., 2018, S. 8). Zu diesem Entschluss kam es, da im Jahr 2010 der Bundesrat einen Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes verfasste (KIP, 2023). Der Bericht griff dabei folgende Themen auf. Zum einen soll die Verantwortlichkeit der Integrationsthematik zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden besser geregelt werden. Zum anderen soll die Integrationsförderung weiterentwickelt sowie der Fokus mehr auf die Diskriminierungsthematik gelegt werden. Zuletzt sollen sich beteiligte Akteur:innen stetig in einem Dialog miteinander befinden (KIP, 2023). Im Jahr 2011 wurden die genannten Punkte durch einen Integrationsplan umgesetzt und schlussendlich drei Jahre später die KIP gegründet, über welche jeder Kanton verfügt (KIP, 2023). Die KIP haben den Auftrag, Integrationsförderung vor allem bei staatlichen Stellen, wie beispielsweise im Bildungs- oder Arbeitsbereich, zu betreiben, bei welchen Regelungen oder Organisationsstrukturen nicht ausreichen oder nicht effektiv genug sind, um bestimmte Situationen, Probleme oder Herausforderungen angemessen zu bewältigen. Durch die KIP ist es so möglich, frühzeitig auf Herausforderungen mit bestimmten Massnahmen zu reagieren (KIP, 2023). Die Massnahmen, welche in solchen Fällen angewendet werden, heissen spezifische Integrationsförderungen (Danaci et al. 2018, S. 8). Für das Jahr 2024 ist das KIP 3 vorgesehen. Die Vorgänger des KIP 3, sind das KIP 1, 2 und 2bis. Im KIP 3 sind sieben Bereiche festgehalten, in welchen Integrationsförderungen umgesetzt

werden sollen. Diese sind laut der Fachstelle Integration Kanton Zürich (2023) folgende: «1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung, 2. Sprache, 3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, 4. Frühe Kindheit, 5. Zusammenleben und Partizipation, 6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz, 7. Dolmetschen.» (S. 17). Die KIP schaffen somit entweder neue Angebote, wo diese nötig sind, oder unterstützt bereits bestehende Angebote oder beteiligten Akteur:innen im Integrationsbereich (KIP, 2023).

### 2.3.3. Integrationsagenda

Im Jahr 2019 wurde die Integrationsagenda Schweiz (IAS) als gemeinsames Programm der Kantone und des Bundes lanciert. Im KIP sind für die Kantone bereits alle Integrationsförderungsangebote festgehalten. Die IAS hat nun zum Ziel, die im KIP festgelegten Integrationsmassnahmen intensiver und früher umzusetzen (SEM, 2018, S. 1). Die Zielgruppe der IAS sind Flüchtlinge (FL) und VA. Mit der IAS soll laut SEM (2023b) erreicht werden, dass FL und VA sich schneller und nachhaltiger im Arbeitsbereich und sozial integrieren können und zudem weniger von der Sozialhilfe abhängig sind. Dabei sind in der IAS fünf verbindliche Wirkungsziele festgehalten, welche für FL und VA verpflichtend sind:

- FL und VA verfügen über sprachliche Kompetenzen, welche ihrem individuellen Niveau entsprechen. Innerhalb von drei Jahren nach ihrer Ankunft in der Schweiz, beherrschen sie grundlegende Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1, um ihren Alltag bewältigen zu können (SEM, 2018, S. 1).
- 80% der Kinder, welche als 0–4-Jährige in die Schweiz eingereist sind, sollen vor Eintritt in die obligatorische Schulausbildung, die lokale Sprache sprechen können (SEM, 2018, S. 1).
- Fünf Jahre nach ihrer Ankunft in der Schweiz sollen zwei Drittel der 16–25-jährigen FL und VA an einer Ausbildung auf Sekundarstufe II teilnehmen (SEM, 2018, S. 1–2). Dies bedeutet, dass sie entweder eine weitere Schulbildung oder eine Berufsausbildung beginnen.
- Sieben Jahre nach ihrer Ankunft in der Schweiz, sollen die Hälfte aller FL und VA, welche erwachsen sind, nachhaltig einer Erwerbstätigkeit nachgehen (SEM, 2018, S. 2).
- Die FL und VA sollen sieben Jahre nach ihrer Ankunft die Gepflogenheiten der Schweiz kennen und soziale Kontakte zu Einheimischen pflegen (SEM, 2018, S. 2).

Um die obigen Ziele zu erreichen, wurde ein verbindlicher Integrationsprozess für alle FL und VA festgehalten. Dieser deckt sich grösstenteils mit den Bereichen der Integrationsförderung aus dem KIP 3. Das SEM (2018) hält fest, dass für alle FL und VA eine Erstinformation erfolgt, bei welcher sie begrüsst werden und über die Thematik Integration aufgeklärt werden und ihnen erklärt wird, was von ihnen erwartet wird (S. 2). Weiter werden die Potenziale der FL und VA eingeschätzt, um ein Profil über sie zu erstellen. Während des Integrationsprozesses sollen FL und VA Beratung und Begleitung erhalten. FL und VA sollen möglichst schnell die Sprache erlernen und werden dabei individuell durch Sprachkurse gefördert (SEM, 2018, S. 2). Zudem soll die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit der FL und VA abgeklärt werden. Aufgrund dessen, sollen die FL und VA passenden Angeboten oder Programmen zugeteilt werden, bei welchen sie auf eine Erwerbstätigkeit vorbereitet werden. Der letzte Punkt sieht vor, dass die soziale Integration von FL und VA gefördert wird. Dies vor allem für diejenigen, welche nicht an Angeboten oder Programmen für die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt teilnehmen können (SEM, 2018, S. 2). Während dieses Integrationsprozesses sollen die FL und VA eine durchgehende Fallführung erhalten, welche sie begleitet und betreut. Um diese Massnahmen umsetzen zu können, wurde 2019 die Integrationspauschale von 6'000 Franken auf 18'000 Franken pro Person erhöht (Blank & Gysin, 2019, S. 29).

#### 2.3.4. Integrationsvereinbarung

Eine Aufenthaltsbewilligung kann in der Schweiz an verschiedene sogenannten Integrationskriterien, welche im Kapitel 2.3 beschrieben wurden, gebunden sein. Falls diese Kriterien nicht eingehalten werden oder wenn ansonsten ein besonderer Integrationsbedarf besteht, kann eine Integrationsvereinbarung (IntV) mit betroffenen Personen abgeschlossen werden (SEM, 2020, S. 1). Das SEM (2020) hält fest, dass die IntV dann eingesetzt wird, wenn sprachliche Schwierigkeiten vorhanden sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht eingehalten wird, eine dauerhafte sowie erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt oder Betroffene sich nicht am Bildungserwerb beteiligen (S. 1). Die IntV zeigt somit auf, was von der betroffenen Person in Zukunft verlangt wird (SEM, 2019c, S. 11). Die Zielgruppe der IntV sind Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug, da diese Gruppe die Hälfte der zugewanderten Personen aus den Drittstaaten ausmacht. Laut dem SEM, ehemals Bundesamt für Migration bestehen bei der genannten Personengruppe «erhöhte Risiken eines schwierigen Integrationsverlaufs» (2007, S. 3). Auch in der Schweiz niedergelassene Personen mit Migrationsbiografie, welche durch Nichteinhaltung der Integrationskriterien riskieren, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, gehören zur Zielgruppe der

IntV. Die IntV zielt laut Artikel 5 Abs. 3 VInta (Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007, SR. 142.201) darauf ab, dass Sprachkenntnisse und Wissen über die Gepflogenheiten, das Rechtssystem sowie Werte und Normen der Schweiz gefördert werden. Zu betonen ist, dass jedoch nicht alle Kantone die IntV umsetzen und die Anwendung der IntV freiwillig ist (SEM, 2008).

#### 2.4. Zwischenfazit: Integrationsanforderungen an Personen mit Migrationsbiografie in der Schweiz

In den obigen Kapiteln konnte der Begriff Integration beleuchtet sowie die schweizerische Integrationspolitik aufgezeigt werden. Dabei konnte festgehalten werden, dass die Schweiz bei der Integration das Prinzip des «Fördern und Forderns» verfolgt und dabei von den Einheimischen als auch von Personen mit Migrationsbiografie gewisse Dinge voraussetzt (SEM, 2019c, S. 3–4). Jedoch wird der Fokus der Integration häufig nur auf die Personen mit Migrationsbiografie gelegt sowie zu ihrer Verantwortung gemacht und die Rolle der Gesellschaft gerät in den Hintergrund (EKM, 2017, S. 5; Mey & Streckeisen, 2019, S. 5). Weiter kann man beobachten, dass Integration teilweise zum Zwang wird und eine «mangelnde» Integration unmittelbare Folgen auf die Aufenthaltsbewilligung hat oder andere Sanktionierungsmassnahmen mit sich zieht (EKM, 2017, S. 5; Mey & Streckeisen, 2019, S. 5; SEM, 2019c, S. 7). Obwohl diese Entwicklung zu beobachten ist, gibt es in der Schweiz verschiedene Integrationsförderungsmassnahmen. Diese sind beispielsweise die IAS, im Rahmen der KIP, sowie die IntV. Dabei zeigt sich, dass Integrationsförderung vor allem die Bereiche Sprache, Arbeit oder Bildung und Zusammenleben betrifft (Fachstelle Integration Kanton Zürich, 2023, S. 17; SEM, 2018, S.1–2; Art. 5 Abs. 3 VInta). Daraus lassen sich wiederum Schlüsse zu den Integrationsanforderungen an Personen mit Migrationsbiografie ziehen. So decken sich Integrationsförderungsmassnahmen grösstenteils mit den Integrationsanforderungen. Es lässt sich festhalten, dass an Personen mit Migrationsbiografie in der Schweiz im strukturellen, kulturellen sowie sozialen Bereich der Sozialintegration, wie sie Heckmann (2015, S. 72) beschreibt, Anforderungen gestellt werden. Das AIG betont, dass Personen mit Migrationsbiografie einer Arbeit oder Schulbildung nachgehen sollen (Art. 58a AIG). Dieser Bereich beinhaltet ebenfalls, dass von eingewanderten Personen erwartet wird, dass sie möglichst schnell von der Sozialhilfe unabhängig sein sollen (SEM, 2021b). Dadurch wird der strukturelle Bereich der Integration abgedeckt (Heckmann, 2015, S. 72). Weiter erwartet man von Personen mit Migrationsbiografie, dass sie die Grundprinzipien,

Grundrechte und Grundpflichten der Bundesverfassung, die Gesetze sowie die Landessprache kennen (Art. 58a AIG). Diese Anforderungen werden von Heckmann (2015) als kulturelle Integration beschrieben (S. 72). Im Bereich der sozialen Integration (Heckmann, 2015, S. 72) erwartet man in der Schweiz von Personen mit Migrationsbiografie, dass diese nach einer gewissen Zeit soziale Kontakte zu der einheimischen Bevölkerung pflegen (SEM, 2018, S. 2).

Somit konnten im Kapitel 2 die Teilfragen «Welche Integrationspolitik verfolgt die Schweiz im Allgemeinen?» sowie «Welche Integrationsanforderungen werden in der Schweiz an Personen mit Migrationsbiografie gestellt?» beantwortet werden.

### 3. Diskriminierung

Nachdem die Thematik Integration beleuchtet werden konnte, soll nun auf das Thema Diskriminierung eingegangen werden. Zuerst werden die Themen Stereotype, Vorurteile, Othering sowie Stigmatisierung beschrieben, welche aufzeigen sollen inwiefern Diskriminierung entsteht. Anschliessend wird beleuchtet, was unter Diskriminierung verstanden wird und welche Formen der Diskriminierung existieren. Dabei wird der Fokus auf VA gelegt und es wird betrachtet, inwiefern diese Personengruppe Diskriminierungserfahrungen erlebt. Abschliessend wird in einem Zwischenfazit aufgezeigt werden, inwiefern diese Diskriminierungserfahrungen Einfluss auf die Integration von VA hat.

#### 3.1. Stereotype, Vorurteile und Othering

Um sich der Thematik Stereotype und Vorurteile zu nähern, ist es vorerst relevant, die menschliche Wahrnehmung zu betrachten (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 15). Menschen können die Realität nicht direkt wahrnehmen und so erfolgt die menschliche Wahrnehmung unter anderem unbewusst durch den Prozess der Kategorisierung, bei welchem man gemeinsame Bedeutungen von Gegenständen oder Individuen erkennt und zuordnet (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 15). Das Kategorisieren erfolgt auf Grundlage von Wissen, welches durch die individuelle Sozialisation erworben wurde. Dieses Wissen dient im alltäglichen Handeln als Orientierung und die geschaffenen Kategorien erscheinen natürlich und normal (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 16). Zudem dienen die Kategorisierungen als «gegenseitige (entweder/oder) Ausschlusskriterien von Zugehörigkeit» (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 16). Sie definieren somit, zu welcher Gruppe («Wir»-Gruppe) man sich zugehörig fühlt und welche Personen zur sogenannten «anderen» Gruppe gehören (Bernstein & Inowlocki,

2015, S. 16). Dies führt dazu, dass die vorgefasste Vorstellung von etablierten sozialen Strukturen, wie beispielsweise soziale Ungleichheiten, häufig nicht kritisch überdacht wird. Zu diesen unreflektierten Vorstellungen gehören unter anderem Stereotype und Vorurteile (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 16). Mit dem Begriff Stereotyp ist in der Sozialpsychologie «ein übervereinfachtes Bild von Personen, Institutionen oder Ereignissen, das in seinen wesentlichen Merkmalen von einer grossen Zahl von Personen geteilt wird» (Stangl, 2023) gemeint. Nicht nur einzelne Personen, sondern auch Gruppen können von Stereotypen betroffen sein. Dabei wird verhindert, dass Personen als eigenständige Individuen betrachtet werden (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 17). Stereotype können sowohl negativer als auch positiver Natur sein und dienen der Orientierung in der sozialen Wirklichkeit sowie der Zuteilung von Individuen in «Wir»-Gruppen oder «andere» Gruppen (Garms-Homolová, 2021, S. 51). Ein wesentlicher Prozess bei der Bildung von Stereotypen liegt darin, dass Menschen generell dazu neigen, soziale Kategorien zu erstellen und sich in bestimmte Gruppen zu unterteilen (Peterson & Six, 2020a, S. 21). Sobald Stereotypen gebildet sind, wirken sie sich auf die Verarbeitung von Informationen aus, indem sie die Art und Weise beeinflussen, wie Aufmerksamkeit geschenkt wird, Informationen interpretiert werden, das Gedächtnis funktioniert und Schlussfolgerungen gezogen werden (Peterson & Six, 2020a, S. 22). In der Gesellschaft können Stereotypen zudem dazu führen, dass gleichberechtigte Teilhabe verhindert wird (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 20).

Von Vorurteilen spricht man, wenn die sozialen Gruppierungen und die damit verbundenen Stereotypen von der tatsächlichen Wirklichkeit abweichen (Garms-Homolová, 2021, S. 52). Garms-Homolová (2021) beschreibt, dass der Unterschied zwischen Stereotypen und Vorurteilen häufig dadurch erklärt wird, dass Vorurteile hingegen zu Stereotypen negative Wertungen beinhalten. Die Autorin betont aber, dass dies nicht zwingend der Fall sein muss, sondern Vorurteile auch positiv oder zumindest ambivalent sein können (S. 52). In der klassischen Sozialwissenschaft hingegen ist mit dem Begriff Vorurteil immer eine ablehnende oder feindselige Einstellung gegenüber einem Individuum gemeint, welches Teil einer Gruppe ist und aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe angeblich die gleichen unerwünschten Merkmale aufweist, die der Gruppe zugeschrieben werden (Allport 1954, zitiert nach Peterson & Six, 2020b, S. 111). Da sich Vorurteile auf keine realen Erfahrungen stützen, können sie durch Erfahrungen, welche das Gegenteil beweisen würden, nur selten revidiert werden (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 22). Durch Vorurteile werden, ähnlich wie bei Stereotypen, Personen aus der «Wir»-Gruppe ausgeschlossen. Dadurch wird

die eigene Position in der Gesellschaft als etwas Besseres gekennzeichnet (Bernstein & Inowlocki, 2015, S 23).

Mit dem Begriff Othering ist gemeint, dass Personen als anders oder fremd bezeichnet werden, was sie somit automatisch zu Mitgliedern der «anderen» Gruppe macht. Der Prozess des Othering kann unter anderem durch Kulturalisierung, Ethnisierung oder Rassifizierung stattfinden (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 17). Durch Othering haben Personen, welche als «fremd» bezeichnet und behandelt werden kaum eine Möglichkeit der «Wir»-Gruppe zugehörig zu werden. Das «Fremde» wird durch das Othering als konstant und nicht gleichwertig wie das «Eigene» angesehen (Freudig, 2022, S. 48–49). Beispielsweise werden Personen mit Migrationsbiografie häufig nicht als individuelle Personen wahrgenommen sondern in Gruppen, wie beispielsweise «Ausländer:innen», «Afghaner:innen» oder «Afrikaner:innen», unterteilt. Durch das Othering werden daher zwei Gruppen («Wir»-Gruppe und «andere» Gruppe) gebildet, welche strikt getrennt werden. Dabei wird häufig lediglich über die «andere» Gruppe negativ geurteilt (Leiprecht, 2018, S. 210).

### 3.2. Stigmatisierung

Laut Freimüller & Wölwer (2012) ist mit Stigmatisierung der Prozess gemeint, bei dem eine bestimmte Gruppe aufgrund eines besonderen Merkmals, wie beispielsweise der Herkunft, ausgegrenzt oder abgewertet wird. Stigmatisierung kann sich dabei auf unterschiedlichen Ebenen abspielen. Zum einen können Personen durch persönliche Interaktionen stigmatisiert werden (direkte Stigmatisierung). Zum anderen kann Stigmatisierung Ungleichheiten oder Ungerechtigkeiten produzieren und sich so in institutionellen Strukturen zeigen (strukturelle Stigmatisierung). Häufig liegt die Grundlage für Stigmatisierung zudem in historisch oder kulturellen Prägungen, welche eine betroffene Gruppe mit einem unerwünschten Merkmal bewerten (kulturelle Stigmatisierung) (S. 8). Direkte Stigmatisierungen können beispielsweise physische und verbale Angriffe oder auch Ausgrenzung durch Ignoranz sein und finden meist im unmittelbaren Kontakt zwischen Individuen statt. Dabei stellt diese Art von Stigmatisierung die offensichtlichste Form von stigmatisierendem Verhalten dar (Freimüller & Wölwer, 2012, S. 8). Die Ungleichbehandlung und Abwertung, die in verschiedenen Institutionen wie dem Rechtssystem, dem Gesundheitswesen, der Wissenschaft oder dem Bildungssystem, verankert sind, wird als strukturelle Stigmatisierung bezeichnet. Dies geschieht beispielsweise durch die Bereitstellung begrenzter Ressourcen oder Unterstützung für Betroffene. Diese Form von Stigmatisierung ist weniger offensichtlich als die direkte Stigmatisierung und wird daher auch seltener

wahrgenommen (Freimüller & Wölwer, 2012, S. 9). Abschliessend gibt es die kulturelle Stigmatisierung, welche sich durch symbolische Stigmatisierung kennzeichnet. Dies bedeutet beispielsweise Stigmatisierung durch die Sprache in Form von Beleidigungen, Liedtexten oder Medien. Die kulturelle Stigmatisierung hat sich im Laufe der Zeit in der jeweiligen Kultur etabliert und bildet zusammen mit der strukturellen Stigmatisierung die Grundlage für die direkte Stigmatisierung. Wie auch bei der strukturellen Stigmatisierung, nimmt man die kulturelle Stigmatisierung häufig nicht bewusst wahr (Freimüller & Wölwer, 2012, S. 9). Diskriminierung oder das Verlieren des sozialen Status gehört zu den Auswirkungen von Stigmatisierung. Die betroffenen Personen werden durch Stigmatisierung in der sozialen Hierarchie meist tiefer platziert, was wiederum dazu führen kann, dass sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt werden (Bull-Bischoff, 2020, S. 33). Oft werden stigmatisierten Personen die sozialen Kontakte verwehrt und ihr Ansehen leidet unter der Stigmatisierung. Häufig gibt es noch weitere negative Folgen für die Betroffenen und keine Möglichkeit, den verschiedenen Formen der Stigmatisierung zu entkommen (Bull-Bischoff, 2020, S. 33).

### 3.3. Diskriminierung

Unter dem Begriff Diskriminierung wird verstanden, dass Personen, die zu einer bestimmten Gruppe gehören oder dieser zugeteilt werden, abwertend oder anders behandelt beziehungsweise benachteiligt werden (Hormel & Scherr, 2010, S. 7). Vorurteile sind bei der Thematik Diskriminierung von grosser Bedeutung, da sie aufgrund von negativen Emotionen und Ausgrenzung stärkere Auswirkungen haben als Stereotype (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 23). Heckmann (2015) betont, dass «die Quellen und Ursachen von Diskriminierung ... allerdings unterschiedlich [sind], manche lassen sich auf Vorurteile zurückführen, andere nicht» (S. 231). Häufig bezieht sich diskriminierendes Verhalten auf bestimmte Merkmale, die die von Diskriminierung betroffene Person aufweist. Zu diesen Merkmalen gehören beispielsweise die «ethische und nationale Herkunft, Hautfarbe, Kultur und Sprache [oder] Religion ...» (Heckmann, 2015, S. 232). Diskriminierung wird durch soziale Strukturen und Handlungen aufrechterhalten und führt zu Ungleichheiten zwischen den «Wir»-Gruppen und den «anderen» Gruppen (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 23). Man unterscheidet zwischen der individuellen, der institutionellen sowie der strukturellen Diskriminierung (Gomolla, 2016, S. 74). Von individueller Diskriminierung betroffen sind Personen, welche durch zwischenmenschliche Interaktionen ungleich oder abwertend behandelt werden. Durch direkte Kontakte zwischen Personen kann so Diskriminierung

entstehen oder aufrechterhalten werden (Gomolla, 2016, S. 75). Die Ungleichbehandlung findet bei der individuellen Diskriminierung aufgrund von verschiedenen Vorurteilen oder Stereotypen statt (Heckmann, 2015, S. 232). Institutionelle Diskriminierung meint die Ungleichbehandlung von Personen, welche zu einer Gruppe gehören oder dieser zugeteilt werden und die innerhalb von Organisationen aufgrund dort geltender Regeln und Abläufen stattfindet (Heckmann, 2015, S. 233). Mit Institutionen oder Organisationen sind dabei häufig Schulen oder Unternehmen gemeint (Hasse & Schmidt, 2012, S. 886). Institutionen haben ein erhöhtes Risiko für Diskriminierung, da die Umsetzung von Vorschriften Raum für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung erlaubt (Hasse & Schmidt, 2012, S. 886). Häufig lässt sich institutionelle Diskriminierung jedoch nicht direkt beobachten (Gomolla, 2017, S. 144). Unter struktureller Diskriminierung versteht man schlussendlich diejenige Diskriminierung, welche sich im Laufe der Zeit in der Gesellschaft und den sozialen Strukturen etabliert hat. Die Diskriminierung lässt sich in diesem Fall nicht mehr deutlich einer bestimmten Organisation oder der individuellen Diskriminierung zuweisen (Gomolla, 2016, S. 79; Heckmann, 2015, S. 234). Von struktureller Diskriminierung wird zudem gesprochen, wenn sich die benachteiligte Lage von bestimmten Gruppen weder durch die Ressourcen der betroffenen Gruppe noch durch die bisherigen sozialpolitischen Massnahmen verbessern lässt. Dabei werden zudem keine grossen Anstrengungen unternommen, um die Situation der betroffenen Gruppe überhaupt zu verbessern (Heckmann, 2015, S. 234).

### 3.4. Diskriminierung von vorläufig aufgenommenen Personen

Der Status F, welche VA erhalten, schränkt das alltägliche Leben stark ein und «versetzt die Betroffenen teils über Jahre in einen Zustand des Provisoriums» (humanrights.ch, 2014). In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, wie diese Einschränkungen aussehen und inwiefern VA somit Diskriminierungserfahrungen in der Gesellschaft erleben. Dabei wird auf die Punkte Arbeitsmarkt, Bildung, Kantonswechsel, Sozialhilfe, Reisefreiheit, Familiennachzug, Polizei und negative Einstellung der Bevölkerung eingegangen. Die Auswahl für diese Bereiche wurde getroffen, da VA vor allem, aber nicht abschliessend, Diskriminierungserfahrungen in den genannten Punkten erleben. Weiter sind es Bereiche, welche starke Auswirkungen auf das alltägliche Leben und auf die Integration von VA haben. Auch eine Studie (Mugglin, Efionayi, Ruedin & D'Amato, 2022) des schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM), welche im Auftrag der Fachstelle für Rassismus erstellt wurde, sowie Positionspapiere der SFH und der Schweizerischen Konferenz für So-

zialhilfe (SKOS) legen Diskriminierungserfahrungen in den oben genannten Bereichen dar. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass Personen mit Migrationsbiografie häufig Mehrfachdiskriminierungen erleben. So erleben sie beispielsweise nicht nur Diskriminierung aufgrund der Herkunft, sondern auch wegen ihres Status, Aussehens oder eines anderen Merkmals (humanrights.ch & Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, 2023, S. 26). Nachfolgend sollen nun die oben genannten Bereiche genauer beleuchtet werden, in welchen VA Diskriminierung erleben. Dabei werden teils auch Ausführungen über Diskriminierungserfahrungen von Personen mit Migrationsbiografie im Allgemeinen und nicht nur spezifisch von VA gemacht. Dies aufgrund dessen, da VA ebenfalls zur Gruppe der Personen mit Migrationsbiografie zugehörig angesehen werden und teils spezifisch für VA wenig Literatur vorhanden ist.

### **Arbeitsmarkt**

Zwar wurde die Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit für VA bereits im Jahr 2019 abgeschafft (SFH, 2023a, S. 6), jedoch erleben VA häufig immer noch Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt. Der Begriff «vorläufig» kann für potenzielle Arbeitgeber abschreckend wirken sowie implizieren, dass es sich nur um eine kurzfristige Anstellung handelt und die Arbeitnehmenden die Schweiz bald wieder verlassen müssen (SFH, 2023c). Eine weitere Hürde auf dem Arbeitsmarkt ist für VA laut Artikel 65 Abs. 2 VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR142.201), dass die Arbeitgebenden die Aufnahme der Erwerbstätigkeit melden müssen. Zwar ist es möglich, dass diese Meldung durch Drittpersonen erfolgt, jedoch nur durch Programmanbietende im Rahmen der KIP (Art. 65 Abs. 4 VZAE). Die SFH (2023a) führt aus, dass gerade für kleine und mittlere Unternehmen die Meldung der Erwerbstätigkeit, und der dadurch entstehende administrative Aufwand, abschreckend wirkt und eine Anstellung verhindern kann (S. 7). Auch bei der Auswahl von Arbeitnehmenden, werden Personen mit Migrationsbiografie diskriminiert. So zeigt eine Studie der ETH Zürich (Hangartner, Kopp & Siegenthaler, 2021) auf, dass ausländische Bewerber:innen mit einem gleichen Lebenslauf im Schnitt 6,5% weniger häufig kontaktiert werden als Schweizer:innen. Zudem spielt die Region der Herkunft ebenfalls eine entscheidende Rolle. So werden Personen aus Nordafrika und dem Nahen Osten 13,5%, Personen aus der Sub-Sahara Region von Afrika 17,1% und Personen aus Asien 18,5% weniger häufig kontaktiert als Schweizer:innen. Obwohl sich diese Studie allgemein auf Personen mit Migrationsbiografie bezieht, kann dennoch aufgezeigt werden, dass VA, welche häufig als Teil dieser Gruppe wahrgenommen werden, bei Auswahlverfahren für Arbeitsstellen diskriminiert werden können. Häufig ist es zudem so, dass Personen mit Migrationsbiografie

einer Arbeit nachgehen, welche im Tieflohnssektor anzusiedeln ist und sie über unsichere Arbeitsverhältnisse verfügen (humanrights.ch, 2023). Die geschilderten Ausführungen können somit aufzeigen, dass VA auf dem Arbeitsmarkt einem erheblichen Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind. Auch Einschränkungen bezüglich eines Kantonswechsels schränken den Arbeitsmarktzugang für VA ein. Diese Thematik soll im nachfolgenden Abschnitt detaillierter beleuchtet werden.

### **Kantonswechsel**

Im Gegensatz zu anerkannten FL müssen VA für einen Kantonswechsel ein Gesuch einreichen (Art. 85 Abs. 3 AIG). Dies kann unter anderem ebenfalls dazu führen, dass VA durch ihre eingeschränkte Mobilität im Arbeitsmarkt benachteiligt werden (SFH, 2023d, Kap. 3.5). Zwar wurde im Jahr 2021 beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt, dass der Kantonswechsel für erwerbstätige VA vereinfacht werden soll. Jedoch ist diese geplante Vereinfachung an Kriterien gebunden. Zum einen setzt die Vereinfachung des Kantonswechsels voraus, dass die betroffenen Personen nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig sein dürfen und sich mindestens ein Jahr im Anstellungsverhältnis befinden müssen (SFH, 2023d, Kap. 3.5). Die SFH (2023d) betont, dass VA jedoch häufig wenig verdienen und aufgrund dessen auf zusätzliche Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. Eine Arbeitsstelle, wenn auch in einem anderen Kanton, könnte zur Unabhängigkeit von der Sozialhilfe beitragen. Somit macht eine vollständige Sozialhilfeunabhängigkeit vor einem Kantonswechsel wenig Sinn (Kap. 3.5). Auch die geplante Wartefrist von zwölf Monaten hinterfragt die SFH (2023d, Kap. 3.5). Ein Kantonswechsel vor diesen zwölf Monaten wäre beispielsweise möglich bei über zwei Stunden Weg pro Arbeitsweg. Unter Berücksichtigung dessen, dass VA nicht die Möglichkeit haben, in die Nähe des Arbeitsortes zu ziehen, sind zwei Stunden pro Arbeitsweg jedoch laut SFH (2023d) nicht zumutbar (Kap. 3.5). Auch wenn aufgrund eines Studiums oder einer höheren Berufsausbildung ein Kantonswechsel nötig wäre, ist dieser nicht ohne weiteres möglich (SFH, 2023d, Kap. 3.5). Die Einschränkungen des Kantonswechsels können aber auch auf die soziale Integration Auswirkungen haben. Ein Kantonswechsel ist zwar möglich, wenn es um die Einheit der Kernfamilie geht und ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, jedoch nicht bei anderen Bezugspersonen oder weiteren Familienangehörigen. Eine Ausnahme bildet die Situation, wenn zu diesen eine nahe, echte und tatsächliche Beziehung sowie ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen (SEM, 2019a, S. 4). Die SFH (2023d) stellt jedoch fest, dass ein Kantonswechsel aufgrund der Berücksichtigung von Bezugspersonen für die VA von Vorteil sein kann (Kap. 3.5). So kann festgehal-

ten werden, dass ein Kantonswechsel aufgrund von sozialen Kontakten oder entfernteren Familienangehörigen nicht möglich ist, auch wenn dies die soziale Integration von VA fördern würde.

### **Bildung**

Wenn es um Diskriminierung im Bildungssystem geht, ist sich die Forschung häufig nicht einig (Mugglin, Efionayi, Ruedin & D'Amato, 2023, S. 4). In einer Studie der Universität Bern (Becker, Jäpel & Beck, 2011) wird festgehalten, dass Kinder mit Migrationsbiografie weder bei der Notenvergabe noch beim Übertritt in die Sekundarschule 1 diskriminiert werden und es somit keine Hinweise auf institutionelle Diskriminierung gibt. Vielmehr spielt die soziale Herkunft eine entscheidende Rolle sowie die allenfalls damit einhergehenden geringeren Förderungsmöglichkeiten (S. 14–15). Im Rassismusbericht 2022 hält El-Maawi (2023) jedoch fest, dass sich in den letzten Jahren eine Steigung der Meldungen bezüglich Rassismus im Bildungsbereich verzeichnen lässt (S. 20). Die Meldungen betreffen vor allem rassistische Vorfälle bei Interaktionen unter den Schüler:innen, zwischen Lehrpersonen und Schüler:innen oder anderen Akteur:innen. Weiter wurden auch Fälle gemeldet, in welchen Personen auf Lehrmittel aufmerksam machten, welche rassistische Stereotype aufweisen würden (El-Maawi, 2023, S. 20–21). Somit wird ersichtlich, dass es zwar Studien gibt, die zum Ergebnis kommen, dass Kinder mit Migrationsbiografie keine Diskriminierung nur aufgrund ihres «Migrationsstatus» erleben, es aber trotzdem noch keine diskriminierungsfreie Bildung gibt. Dies aus dem Grund, dass es bei Interaktionen oder durch Lehrmittel durchaus zu rassistischen Erfahrungen kommen kann. Somit kann festgehalten werden, dass es für VA aufgrund von direkten Diskriminierungserfahrungen dennoch schwierig sein kann, sich im Schulsystem zurecht zu finden.

### **Sozialhilfe**

Die Sozialhilfeleistungen für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung liegt laut Artikel 82 Abs. 3 AsylG unter dem Ansatz für die schweizerische Bevölkerung. Laut der SKOS (2023) liegt die Asylsozialhilfe für Einzelpersonen im Gegensatz zu dem SKOS-Grundbedarf 19 bis 71% tiefer als die Sozialhilfe, welche die schweizerische Bevölkerung erhält (S. 3). Betroffen sind davon Personen mit dem Status N, S sowie F (Asylorganisation [AOZ], 2023). Zudem handhaben die Kantone, sowie teilweise die Gemeinden, die Asylsozialhilfe sehr unterschiedlich (SFH, 2023d, Kap. 4.1; SKOS, 2023, S. 3). Die SFH (2023d) beschreibt, dass einige Kantone lediglich 300 Franken Unterstützung bieten, wogegen andere Kantone bis zu fast 800 Franken

auszahlen (Kap. 4.1). Jedoch gibt es laut der SFH (2023d) keinen Grund für die Andersbehandlung von VA bei der Sozialhilfe, denn der Bedarf an Sozialhilfe für den Grundbedarf wird wissenschaftlich herausgearbeitet (Kap. 4.1). Da VA den gleichen Schutzbedarf wie FL haben und trotz vorläufiger Aufnahme oft längerfristig in der Schweiz bleiben, sind die tieferen Sozialhilfeansätze ungerechtfertigt (SFH, 2023d, Kap. 4.1). Dazu kommt, dass Personen mit Migrationsbiografie teilweise die Sozialhilfe, welche sie beziehen dürften, nicht in Anspruch nehmen. Dies aufgrund dessen, weil der Sozialhilfebezug Einfluss auf den Aufenthaltsstatus hat. Bei VA würde dies beispielsweise bedeuten, dass die Erreichung des Status B erschwert wäre (Mugglin et al., 2023, S. 6). Somit lässt sich bezüglich der Sozialhilfe feststellen, dass VA hingegen zu FL oder der einheimischen Bevölkerung ungerechtfertigt benachteiligt und somit diskriminiert werden.

### **Reisefreiheit**

Weiter ist es VA verboten, frei zu reisen. Nur in besonderen Fällen, wie beispielsweise bei schwerer Krankheit oder bei Todesfällen in der Familie, können VA eine Reisebewilligung beantragen (SEM, 2019b, S. 8). Im Jahr 2021 wurde beschlossen, die Reisefreiheit von VA noch stärker zu verschärfen, dies wurde bis jetzt aber noch nicht umgesetzt (SFH, 2023d, Kap. 3.4). Die SFH (2023d) kritisiert, dass die genannten Bestimmungen «die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens» (Kap. 3.4) sowie die Bedürfnisse von VA einschränken und ungerechtfertigt sind (SFH, 2023d, Kap. 3.4). Auch hier wird somit eine Diskriminierung von VA sichtbar.

### **Familiennachzug**

Auch bei der Thematik Familiennachzug sind VA in einer benachteiligten Lage. So kommt es, dass VA den Familiennachzug frühestens drei Jahre nach dem Erhalt des Status F vollziehen können (Art. 85 Abs. 7 AIG). Dabei ist die Vorgabe, dass die VA mit den nachgezogenen Personen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, eine Sozialhilfeunabhängigkeit vorliegt sowie keine Ergänzungsleistungen bezogen werden und dass sich die nachgezogenen Personen (Kinder ausgenommen) in der Landessprache verständigen können oder zumindest an einem Sprachförderungsangebot angemeldet sind (Art. 85 Abs. 7 AIG). Anerkannten FL hingegen wird keine dreijährige Frist gesetzt (SEM, 2019b, S. 9).

### **Polizei**

Auch bei der Polizei oder im Justizbereich stossen Personen mit Migrationsbiografie auf Diskriminierung. So gibt es immer wieder Fälle von diskriminierenden Kontrollen

durch die Polizei (Mugglin et al., 2023, S. 8). Diese äusserten sich dadurch, dass Personen nicht wegen ihres Verhaltens, sondern aufgrund ihrer «fremdartigen» Merkmale angehalten wurden. Laut Mugglin et al. (2023) sind davon beispielsweise Personen mit dunkler Hautfarbe sowie asiatisch oder muslimisch wahrgenommene Personen betroffen (S. 8). Zwar sind auch hier nicht nur ausschliesslich VA betroffen, jedoch fallen VA ebenfalls unter die betroffenen Personen.

### **Negative Einstellung der Bevölkerung**

Ein weiterer Bereich, in welchen Personen mit Migrationsbiografie, und somit auch VA, abwertendes Verhalten erleben, ist, wenn andere Personen aus der Bevölkerung sie als negativ betrachten. Dies ist ebenfalls eine Form der individuellen Diskriminierung, wie sie im Kapitel 3.3 beschrieben wurde. In einer Studie über das Zusammenleben in der Schweiz des BFS (2022) konnte festgestellt werden, dass 6% der Bevölkerung negativ gegenüber ausländischen Personen eingestellt sind (S. 2). 9% der Bevölkerung betont, dass sie sich in ihrem Alltag durch «anders» wahrgenommene Personen gestört fühlen. Dabei werden bei der Befragung auf dem zweiten Platz ausländische Personen genannt, wobei Begriffe wie «Ausländer» «Migrantinnen» oder «Asylsuchende» genannt wurden (BFS, 2022, S. 3). Am dritthäufigsten genannt wurden Personen, welche sich nicht integrieren oder an den Werten und der Kultur ihres Herkunftslandes festhalten. Auch Muslim:innen oder arabische Menschen werden von den Befragten als störend wahrgenommen (BFS, 2022, S. 3–4). Obwohl die Schweiz, wie sich durch die eher niedrigen Zahlen feststellen lässt, eher von Offenheit geprägt ist, sind Personen mit Migrationsbiografie somit dennoch im Alltag mit Ausgrenzungserfahrungen konfrontiert (BFS, 2022, S. 2).

Die oben genannten Punkte zeigen auf, in welchen Bereichen VA oder Personen mit Migrationsbiografie, zu welchen VA dazugehören, Diskriminierungserfahrungen erleben. Nachfolgend soll nun in einem Zwischenfazit beleuchtet werden, inwiefern diese Diskriminierungserfahrungen auf die Integration von VA Einfluss nehmen.

### **3.5. Zwischenfazit: Einfluss von Diskriminierung auf die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen**

In den obigen Kapiteln konnte der Begriff Diskriminierung theoretisch erklärt werden und aufgezeigt werden, inwiefern VA in verschiedenen Bereichen Diskriminierung erleben. Somit konnte beleuchtet werden, dass die vorläufige Aufnahme verschiedene Hürden mit sich bringt, welche wiederum die Integration erschweren können

(SFH, 2023d, Kap. 2). Inwiefern dies geschieht, soll in diesem Zwischenfazit skizziert werden.

Zum einen wurde im Kapitel 2 festgehalten, dass von VA erwartet wird, dass sie einer Erwerbstätigkeit oder Schulausbildung nachgehen (Art. 58a AIG). Im Kapitel 3.4 konnte jedoch aufgezeigt werden, dass sich Arbeitgebende durch den Begriff «vorläufige Aufnahme» tendenziell abschrecken lassen, da dies suggeriert, dass der Aufenthalt von VA nur von kurzer Dauer ist (SFH, 2023c). Weiter kann sich auch der administrative Aufwand, vor allem bei kleinen oder mittleren Unternehmen, bei einer Einstellung von VA negativ auf eine Anstellung auswirken (SFH, 2023a, S. 7). Auch die Kriterien für einen Kantonswechsel oder die Zumutung von vier Stunden Arbeitsweg täglich können für das Finden einer Arbeitsstelle hinderlich sein (SFH, 2023d, Kap. 3.5). Zudem werden Personen mit Migrationsbiografie bei gleichwertigen Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt deutlich weniger häufig ausgewählt als Schweizer:innen (Hangartner, Kopp & Siegenthaler, 2021). Dazu kommt, dass bis jetzt ein Kantonswechsel für ein Studium oder für eine höhere Berufsausbildung nicht ohne Weiteres umsetzbar ist (SFH, 2023d, Kap. 3.5). All diese Punkte können also dazu führen, dass die Integrationsaufforderung an VA, sich im Arbeitsmarkt einzufügen, entweder erschwert oder verhindert wird. Der erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die häufig schlechteren Arbeitsbedingungen von VA kann sich wiederum auf eine im Schnitt längere Sozialhilfeabhängigkeit auswirken (humanrights.ch, 2023). Von VA wird, wie im Kapitel 2 beschrieben, zwar erwartet, dass diese möglichst schnell von der Sozialhilfe unabhängig sind (SEM, 2021b), jedoch wird dies durch diskriminierungsbedingte tiefere Chancen im Arbeitsmarkt stark erschwert.

Weiter wird von VA erwartet, dass sie sich nach einer gewissen Zeit ein soziales Netzwerk mit Einheimischen aufgebaut haben (SEM, 2018, S. 2). Die VA erhalten aber häufig weniger Sozialhilfe als FL oder Einheimische und werden laut SKOS (2023) dadurch unter anderem in der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eingeschränkt (S. 3–5). Weiter wird in einer Befragung des BFS (2022), wie dies im Kapitel 3.4 zusammengefasst werden konnte, festgehalten, dass zumindest ein Teil der schweizerischen Bevölkerung gegenüber Personen mit Migrationsbiografie negativ eingestellt ist oder diese als störend empfindet (S. 2–5). Diese negativen Einstellungen seitens Bevölkerung können somit das Zusammenleben in der Gesellschaft für VA beeinträchtigen und erschweren (BFS, 2022, S. 2). So kann aufgrund der aufgezeigten Erkenntnisse zusammengefasst werden, dass eine Distanz zwischen der ein-

heimischen Bevölkerung und VA entsteht, welche sich wiederum auf die soziale Integration auswirken kann. Dies geschieht durch negative Einstellungen seitens einheimischer Bevölkerung sowie durch verschiedene Praktiken, wie beispielsweise tiefe Sozialhilfeleistungen, stark eingeschränkte Reisefreiheit oder Einschränkungen bezüglich eines Kantonswechsels.

Auch die im Kapitel 3.4 weiteren aufgeführten Punkte, bei denen VA diskriminiert werden, wie beispielsweise diskriminierende polizeiliche Kontrollen, diskriminierende Darstellungen in Lehrmitteln oder auch allgemeine Diskriminierungserfahrungen, können betroffene Personen belasten und sich so wiederum auf die Integration auswirken. So analysierten Pascoe und Richman (2009) 134 verschiedene Studien über die Auswirkung von Diskriminierung und fassten zusammen, dass Diskriminierungserfahrungen negative Auswirkungen auf die physische wie auch psychische Gesundheit haben. Diese negativen Auswirkungen beeinflussen wiederum die Integration, indem sie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigen (Uslucan & Yalcin, 2012, S. 39). Zudem ist für eine gelungene Integration die Familie laut SFH (2023d) ein wichtiger Aspekt. Die längere Wartezeit für einen Familiennachzug für VA kann sich somit ebenfalls negativ auf die Integration auswirken.

Im Kapitel 2 wurde zudem festgehalten, dass Personen mit Migrationsbiografie die Grundprinzipien, Grundrechte und Grundpflichten der Bundesverfassung, die Gesetze sowie die Landessprache kennen sollen (Art. 58a AIG). Über Integrationsmassnahmen oder Diskriminierung bezüglich des Wissens über die Bundesverfassung oder über Gesetze lassen sich keine Aussagen machen, da dies weder in der Literatur noch von Behörden aufgegriffen wird. Auch bei der Thematik Spracherwerb lassen sich keine Diskriminierungserfahrungen feststellen. Seit dem Jahr 2019 erhalten die Kantone pro Person 18'000 anstatt 6'000 Franken als Integrationspauschale. Damit sollen unter anderem auch Sprachkurse für Betroffene finanziert werden (SFH, 2023e). Bezüglich der Anforderung zum Spracherwerb kann lediglich problematisch angemerkt werden, dass der Einsatz der Integrationspauschale im Ermessen der Kantone liegt und somit unterschiedlich gehandhabt werden kann (SFH, 2023e). Weiter ist anzumerken, dass sich individuelle Faktoren, wie beispielsweise die psychische Belastung von geflüchteten Personen, unter anderem negativ auf das Lernverhalten und somit den Spracherwerb auswirken können (Schick, 2019, S. 93). Da in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht darauf eingegangen wird, inwiefern individuelle Faktoren die Integration beeinflussen, wird diese Thematik nicht weiter ausgeführt.

Abschliessend kann betont werden, dass es für eine, laut schweizerischen Integrationspolitik, erfolgreiche Integration notwendig ist, dass VA den gleichen Zugang zu grundlegenden Rechten haben wie die einheimische Bevölkerung (SFH, 2023d, Kap. 2). Somit konnte im Kapitel 3 die Teilfrage «Inwiefern erleben vorläufig aufgenommene Personen Diskriminierung und inwiefern beeinflusst dies ihre Integration?» beantwortet sowie aufgezeigt werden, dass Diskriminierungserfahrungen die Integration von VA beeinträchtigen oder verhindern. Daraus stellt sich die Frage, wie die Soziale Arbeit, welche in verschiedenen Tätigkeitsbereichen mit VA zusammenarbeitet, betroffene Personen in diesem Spannungsfeld unterstützen kann. Im nächsten Kapitel soll auf diese Frage eingegangen werden.

## 4. Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung

In diesem Kapitel soll zuerst das Konzept der Lebensweltorientierung theoretisch skizziert und anschliessend aufgezeigt werden, inwiefern die Soziale Arbeit vorläufig aufgenommene Adressat:innen im Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen auf der einen Seite sowie Diskriminierungserfahrungen auf der anderen Seite unterstützen kann. Dies wird anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung dargelegt.

### 4.1. Das Konzept der Lebensweltorientierung

Das Konzept der Lebensweltorientierung, entwickelt von Hans Thiersch, betrachtet den Menschen nicht isoliert, sondern eingebettet in verschiedene soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge (Lamp & Polat, 2017, S. 64). Zudem wird eine Person immer in derjenigen Wirklichkeit wahrgenommen, in welcher sie sich befindet, welche sie beeinflusst und mit welcher sie sich beschäftigt (Thiersch, 2015, S. 336). Dabei ist der Begriff Lebenswelt zentral, mit dem gemeint ist, wie eine Person die individuelle Wirklichkeit wahrnimmt. Diese Wirklichkeit wird durch Wissen und Erfahrungen geprägt, die ein Individuum im Verlauf des Lebens sammelt. Diese Sammlung an Wissen und Erfahrungen beeinflusst, wie eine Person den Alltag sieht und was ein Individuum fühlt, denkt und tut (Lamp & Polat, 2017, S. 64). In unserer Gesellschaft gibt es viele verschiedene Lebenswelten, weil Menschen aufgrund ihres Alters, Geschlechts, sozialen, kulturellen, familiären oder religiösen Hintergrunds unterschiedliches Wissen oder Erfahrungen haben können. Selbst wenn Individuen ähnliche Lebensbedingungen haben, bedeutet dies nicht zwingend, dass sie dieselben Lebenswelten teilen müssen (Lamp & Polat, 2017, S. 64). Weitere zentrale Begriffe des

Konzepts der Lebensweltorientierung sind der Alltag, die alltäglichen Lebenswelten und die Alltäglichkeit. Mit den alltäglichen Lebenswelten sind die Orte gemeint, an denen der Alltag von Individuen stattfindet, wie beispielsweise in der Familie oder in der Nachbarschaft (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 304). Mit Alltäglichkeit hingegen beschreibt die Lebensweltorientierung, wie Individuen in diesen Lebenswelten handeln und mit den Herausforderungen des Alltags umgehen. Die alltäglichen Lebenswelten und die Alltäglichkeit sind eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 304). Mit dem Alltag ist schlussendlich die Gesamtheit oder das Zusammenspiel der alltäglichen Lebenswelten zusammengefasst. Die verschiedenen alltäglichen Lebenswelten formen somit den Alltag und repräsentieren dabei die einzelnen Orte oder Kontexte, an denen sich der Alltag abspielt (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 304). Der Alltag eines Individuums kann auch mit einer «Vorderbühne» verglichen werden, auf welcher eine Person sich bewegt. Das Handeln auf dieser sogenannten «Vorderbühne» wird von einer «Hinterbühne» beeinflusst (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 304). So wird verdeutlicht, dass das Offensichtliche im Alltag von unsichtbaren Einflüssen geprägt ist. Das Konzept der Lebensweltorientierung fokussiert sich somit auf den Alltag der Adressat:innen, welcher Ressourcen und Herausforderungen mit sich bringt und unter anderem von gesellschaftlichen, politischen und materiellen Komponenten beeinflusst wird (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 303). Die Aufgabe der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist es nun, ein Verständnis für den komplexen Alltag der Adressat:innen zu entwickeln (Lambers, 2016, S. 99). Anschliessend ist ihr Ziel, aus diesem Verständnis heraus gemeinsam mit den Adressat:innen, welche ihren Alltag nicht bewältigen können und «in fehlenden gesellschaftlichen, vor allem auch materiellen Ressourcen, in Überlastung, Überforderung und Hilflosigkeit, in einschränkender Alltäglichkeit und problematischen Lebensstrategien stecken und ein Verhalten zeigen, das für sie und andere schwierig und unglücklich ist» (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 307), einen gelingenderen Alltag zu gestalten (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 307). Dies bedeutet, dass die lebensweltorientierte Soziale Arbeit die Bewältigungsstrategien von Adressat:innen respektiert und ihre Potentiale stärkt, um einen gelingenderen Alltag zu erreichen (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 303 & 307).

Um sich den Lebenswelten der Adressat:innen zu nähern, eignen sich unterschiedliche Dimensionen. Diese sind die Dimension der Zeit, des Raumes, der sozialen Beziehungen und der Zonen unterschiedlicher Relevanz (Lamp & Polat, 2017, S. 64). In der Dimension Zeit geht es um die Fragen, wie die Biografie der Person aussieht, wie die Person ihren Alltag verbringt und wie sich die Person ihre Zukunft vorstellt. Die Dimension des Raumes beleuchtet die geographische Perspektive. Das heisst,

es geht darum, woher die Person kommt, wo sie aufgewachsen ist oder wie sich der Sozialraum der Person gestaltet (Lamp & Polat, 2017, S. 65). In einer weiteren Dimension nimmt man die jetzigen oder die vergangenen sozialen Beziehungen der Person in den Fokus und untersucht, welchen Einfluss diese auf die Person haben und fragt sich zudem, welche Beziehungen allenfalls wichtig wären. In der letzten Dimension der Zone unterschiedlicher Relevanz betrachtet man, was für die Person wichtig oder unwichtig ist und wofür sie sich beispielsweise engagiert (Lamp & Polat, 2017, S. 64).

Im Konzept der Lebensweltorientierung gibt es zudem sogenannte Handlungs- und Strukturmaximen, an welchen sich Fachpersonen der Sozialen Arbeit praktisch im Umgang mit Adressat:innen und bei der Schaffung von Angeboten orientieren können. Dabei unterscheidet man zwischen der Prävention, der Alltagsnähe, der Regionalisierung, der Inklusion, der Partizipation sowie der Einmischung. Diese werden nun genauer beleuchtet.

### **Prävention**

Bei der Struktur- und Handlungsmaxime der Prävention geht es darum, eine Struktur bereitzustellen, die den Menschen dabei hilft, ihren Alltag zu bewältigen, anstatt erst einzugreifen, wenn Herausforderungen sich dramatisch entwickeln und verschärfen (Lamp & Polat, 2017, S. 66). Dies bedeutet, dass das Ziel der Prävention ist, Personen zu befähigen, Herausforderungen, in den Chancen und Gefahren der Zukunft, bestmöglich zu bewältigen (Thiersch, 2020, S. 128). Dabei unterscheidet man zwischen der primären, sekundären sowie tertiären Prävention. Die primäre Prävention konzentriert sich darauf, einen stabilen Alltag zu schaffen, alltägliche Belastungen zu bewältigen sowie generelle Stabilität zu fördern (Thiersch, 2020, S. 128). Die sekundäre Prävention ist an die primäre Prävention gebunden und zielt darauf ab, absehbare Herausforderungen in bestimmten Lebenssituationen zu bewältigen, insbesondere bei vorhersehbaren Schwierigkeiten und Krisen. Hierbei werden besondere Anstrengungen unternommen, um Belastungen frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken (Thiersch, 2020, S. 129). Bei der tertiären Prävention geht es darum, Hilfe und Unterstützung für die Zeit nach belastenden Erfahrungen oder Interventionen zu bieten, um den Weg zur Normalität zu ebnen und Rückfälle zu verhindern. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit und Koordination verschiedener Unterstützungsangebote sowie die Integration in den Sozialraum, um den Betroffenen neue Perspektiven zu eröffnen (Thiersch, 2020, S. 130).

## **Alltagsnähe**

Mit Alltagsnähe ist gemeint, dass Unterstützungsangebote für Adressat:innen leicht zugänglich und niederschwellig sein sollten. Weiter erfordert Alltagsnähe eine ganzheitliche Sicht auf den Alltag der Adressat:innen und nicht nur einen spezifischen Blick aus einer bestimmten Perspektive (Lamp & Polat, 2017, S. 66). Bei der Alltagsnähe sollen Massnahmen und Zugänge auf Grundlage der Nähe zur Lebenswelt von Adressat:innen gestaltet werden. Dabei sollen lebensweltliche Ressourcen unterstützt und entwickelt werden und keinesfalls soll die Lebenswelt der Adressat:innen ersetzt werden (Thiersch, 2015, S. 347). In der Praxis realisiert sich Alltagsnähe durch die Präsenz der Sozialen Arbeit in der alltäglichen Lebenswelt der Adressat:innen. Dies bedeutet, dass die Soziale Arbeit möglichst präsent, erreichbar, offen strukturiert und wenig spezialisiert sein soll (Thiersch, 2020, S. 119).

## **Regionalisierung**

Regionalisierung, auch genannt Dezentralisierung oder Sozialraumorientierung, bezieht sich in der Sozialen Arbeit darauf, dass Menschen einen Ort benötigen, der ihnen Selbstverständlichkeit und Verlässlichkeit bietet, aber auch Offenheit bewahrt (Thiersch, 2020, S. 123). Dabei sieht die Soziale Arbeit die Personen im Kontext ihrer sozialen Beziehungen und versucht Ressourcen des Sozialraums für gegenseitige Unterstützung im Alltag zu nutzen (Thiersch, 2020, S. 123). Die Soziale Arbeit soll dabei die verschiedenen Interessen, beispielsweise von Jugendlichen, älteren Personen, Frauen oder Männern, berücksichtigen und diese in den öffentlichen Raum integrieren oder neue Räume dafür schaffen (Thiersch, 2020, S. 123). Somit übernimmt die Soziale Arbeit eine unterstützende Rolle, dort wo Bedarf besteht oder es angebracht erscheint sowie hilft, die vorhandenen Ressourcen zu organisieren. Ein besonderes Engagement soll dabei auf Personen liegen, die sich nicht von selbst trauen für sich einzustehen oder es ihnen je nachdem nicht erlaubt ist (Thiersch, 2020, S. 123). Regionalisierung betont dabei die Notwendigkeit, dass Institutionen der Sozialen Arbeit Sozialräume aktiv mitgestalten. Dies beinhaltet Aspekte wie Dezentralisierung, die Präsenz von Angeboten sowie die Integration und Flexibilität der Unterstützungsmassnahmen (Thiersch, 2015, S. 348). Weiter sollen Angebote der Sozialen Arbeit auf die Sozialräume der Adressat:innen abgestimmt und miteinander vernetzt werden. Regionalisierung bedeutet zudem, im Rahmen einer Perspektive sozialer Gerechtigkeit, dass in verschiedenen Regionen Angebote der Sozialen Arbeit sichergestellt sind (Lamp & Polat, 2017, S. 66).

## **Inklusion**

Die Handlungs- und Strukturmaxime der Inklusion, welche früher als Integration bezeichnet wurde, unterstreicht die Rolle der Sozialen Arbeit im Vorgehen gegen Ausgrenzung, Unterdrückung und Gleichgültigkeit (Lamp & Polat, 2017, S. 66). Da mit Integration häufig die Anpassung an die «Normalität» gemeint ist, ist der Begriff der Inklusion passender. Mit der Handlungs- und Strukturmaxime der Inklusion wird «die Gleichheit, Gleichberechtigung und Gleichwürdigkeit ... aller in der Gesellschaft» (Thiersch, 2020, S. 132) betont. Wichtig ist dabei auch, dass die «Etablierten» in der Gesellschaft Stigmatisierung erkennen und dagegen vorgehen (Thiersch, 2020, S. 132). Das Ziel ist es, die Lebensbedingungen so zu arrangieren, dass eine Umsetzung von Gerechtigkeit und Gleichheit sowie die Anerkennung des Rechts auf Vielfalt ermöglicht wird (Thiersch, 2015, S. 349). Dabei muss beachtet werden, dass das Recht auf Gleichheit mit dem auf Vielfalt verbunden ist (Thiersch, 2020, S. 136). So soll beispielsweise bei Menschen mit Migrationsbiografie nicht in erster Linie der Fokus auf ihre kulturellen Unterschiede gelegt werden, sondern vor allem auf ihre allgemeinen alltäglichen Bewältigungsaufgaben (Thiersch, 2020, S. 135). Neben den aus Alltags- und Biografie-Erfahrungen resultierenden Belastungen sollen Ressourcen sowie Sensibilitäten beachtet werden. Die Anerkennung dieser Stärken ist genauso wichtig wie die Bearbeitung der Verletzungen und des Traumas von geflüchteten Personen (Thiersch, 2020, S. 136). Diese Stärken manifestieren sich im Entschluss, aus hoffnungslosen Verhältnissen auszubrechen, im Durchhaltevermögen während der Flucht, im Willen zum Aufbau eines neuen Lebens und in der Verbundenheit mit der Herkunft. Durch die Erfahrungen von geflüchteten Personen ergeben sich eine Vielzahl von Kompetenzen, die in der heutigen Gesellschaft als wichtig angesehen werden (Thiersch, 2020, S. 136).

## **Partizipation**

Partizipation in der Sozialen Arbeit bedeutet, Adressat:innen aktiv in den gemeinsamen Arbeitsprozess einzubeziehen und sicherzustellen, dass ihre Mitbestimmung gewährleistet ist (Lamp & Polat, 2017, S. 66). Partizipation strebt zudem nach einer gemeinsamen Gestaltung von Unterstützungsmassnahmen durch Verhandlungen. Dabei wird Partizipation je nach Aufgabenstellung, Zielgruppe sowie Arbeitsbereich unterschiedlich umgesetzt (Thiersch, 2015, S. 359). Die Handlungs- und Strukturmaxime der Partizipation ist im Kern ein demokratisches Grundprinzip der Gesellschaft, das auf Mitbestimmung, Teilhabe und Mitgestaltung der Lebensverhältnisse abzielt. Dieses Grundprinzip soll sich in sämtlichen Handlungen der Sozialen Arbeit widerspiegeln (Thiersch, 2020, S. 139). Dabei soll bei der Eigenständigkeit, den Rechten

sowie der Selbstständigkeit des Menschen begonnen werden. Die gemeinsame Verhandlung möglicher Lösungsansätzen orientiert sich dabei stets an den Ressourcen der Adressat:innen und berücksichtigt insbesondere ihre unterschiedlichen Voraussetzungen (Thiersch, 2020, S. 140). Partizipation sollte sich an den gegebenen Möglichkeiten der Adressat:innen orientieren und so, im Rahmen des Möglichen der Adressat:innen, den Willen und die Fähigkeit zur Selbstständigkeit erkennen, aufgreifen und stärken (Thiersch, 2020, S. 140).

### **Einmischung**

Schlussendlich gibt es noch die Struktur- und Handlungsmaxime der Einmischung. Diese nimmt einen bedeutenden Platz ein, da die Alltagsverhältnisse, in denen die Soziale Arbeit handelt, stark von gesellschaftlichen Gegebenheiten beeinflusst sind. Es geht um die zentrale Frage, welche gesellschaftlichen Ressourcen es den Adressat:innen ermöglichen oder verhindern, ihre Alltäglichkeit zufriedenstellend zu leben oder zu gestalten (Thiersch, 2015, S. 346). Die sich daraus ergebenden allgemeinen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben gehören zu den Zuständigkeitsbereichen der Arbeitsmarkt-, Städtebau- und Sozialraumpolitik. Die Soziale Arbeit ist diesen Bereichen untergeordnet, verfügt jedoch über eine besondere Aufgabe der Einmischung (Thiersch, 2015, S. 346). Diese Aufgabe der Einmischung bedeutet, dass die Soziale Arbeit mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen aus der Praxis in verschiedenen Bereichen, wie in der Politik, der Öffentlichkeit oder in sozialpolitischen und kommunalen Zusammenhängen, aktiv werden soll (Thiersch, 2015, S. 346). Einmischung wird hier als fortlaufende Beteiligung und Einflussnahme verstanden. Es geht darum, nicht nur gelegentlich aktiv zu werden, sondern sich kontinuierlich am Geschehen zu beteiligen und so zu einem ständigen Mitmischen im sozialen und politischen Kontext beizutragen (Thiersch, 2015, S. 346–347).

## **4.2. Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit**

Wie im Kapitel 3.4 aufgezeigt werden konnte, erleben VA in verschiedenen Bereichen Diskriminierung. Hier ist es unter anderem die Aufgabe der Sozialen Arbeit VA so zu unterstützen, dass diese trotz Diskriminierungserfahrungen einen gelingenderen Alltag gestalten können und, dass sie mit dem Spannungsfeld umgehen können, dass Integrationsanforderungen an sie gestellt werden, sie diesen aber je nachdem nicht so nachkommen können, wie von ihnen erwartet wird, da Diskriminierung, wie im Kapitel 3.5 dargestellt werden konnte, dies verhindert. Das Konzept der Lebensweltorientierung kann der Sozialen Arbeit eine Handlungsgrundlage bieten, um VA in den

oben geschilderten Bereichen zu unterstützen. Nachfolgend werden Handlungsvorschläge formuliert, welche sich auf das Prinzip der Lebensweltorientierung und deren Struktur- und Handlungsmaximen stützen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, Diskriminierung zu verhindern oder die Integration von VA sicherzustellen, sondern darum, VA zu unterstützen, dass diese mit dem genannten Spannungsfeld umgehen können. Zu betonen ist, dass die nachfolgenden Schilderungen lediglich eine Auswahl an Handlungsvorschlägen sind, welche jedoch nicht als abschliessend betrachtet werden dürfen.

### **Handlungsvorschlag 1: Alltag der Adressat:innen verstehen**

Wie bereits beschrieben, hat jede Person ihre individuelle Wirklichkeit, welche durch Wissen und Erfahrungen im Lebenslauf geprägt wurde. Diese individuelle Wirklichkeit beeinflusst das Handeln, die Gefühle und die Gedanken von Adressat:innen der Sozialen Arbeit (Lamp & Polat, 2017, S. 64; Thiersch, 2015, S. 336). Selbst sehr ähnliche Lebensbedingungen, führen nicht zwingend zu denselben Lebenswelten (Lamp & Polat, 2017, S. 64), was für die Soziale Arbeit bedeutet, dass selbst Adressat:innen mit ähnlichen zugeschriebenen Merkmalen, ganz verschiedene Lebenswelten haben können. Der Zugang zur Lebenswelt von Personen mit Migrationsbiografie ist jedoch häufig erschwert (Hamburger, 2016, S. 303). Dies, weil beispielsweise die Sprache oder auch die Kultur als Differenzen zwischen Fachpersonen der Sozialen Arbeit und Personen mit Migrationsbiografie wahrgenommen werden. Die Politik sowie die Medien verstärken diesen Eindruck (Hamburger, 2016, S. 303). Die Arbeit mit VA erfordert somit einen Perspektivenwechsel. Dabei soll Fachpersonen bewusst werden, dass jede Person an eine eigene Lebenswelt gebunden ist und man die andere Person nicht besser verstehen kann als diese sich selbst (Hamburger, 2016, S. 307). Daher ist es wichtig, dass man bei Personen mit Migrationsbiografie keine Zuschreibungen macht, sondern Respekt gegenüber der individuellen Lebenswelt sowie Kultur der Adressat:innen hat. Dieses Bewusstsein ist für einen gelingenderen Alltag der Adressat:innen und somit für den Umgang bezüglich des Spannungsfeldes zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen sehr wichtig (Hamburger, 2016, S. 310).

Vor diesem Hintergrund wird auch der Begriff der interkulturellen Kompetenz von Bedeutung. Interkulturelle Kompetenzen sollen dazu führen, dass das gegenseitige Verstehen und Verständigen sowie das Zusammenleben gelingt (Eppenstein, 2016, S. 35). Fachpersonen, welche mit VA arbeiten, sollten über interkulturelle Kompetenzen verfügen oder sich diese aneignen. Laut Leenen, Gross und Grosch (2010) gibt es unter anderem folgende interkulturelle Kompetenzen: Belastbarkeit, Fähigkeit, Stress

zu bewältigen, Unbefangenheit gegenüber und wertfreier Umgang mit Andersartigkeit, realistische und differenzierte Selbstwahrnehmung sowie Bewusstsein über das Wirken auf andere, Akzeptanz der eigenen kulturellen Festgefahrenheit sowie der Gefühle von Befremdung, Empathie, um sich in das Gegenüber einfühlen und dessen Vertrauen gewinnen zu können, Kenntnisse über andere Sprachen oder Kulturen sowie Reflexion gegenüber eigenen Verhaltensweisen oder Werten (S. 111–112).

Um VA in diesem Spannungsfeld unterstützen zu können, ist es daher vorerst nötig, die Lebenswelt von diesen zu verstehen sowie zu respektieren. Um einen Zugang zu den Lebenswelten der Adressat:innen zu finden, eignen sich auch für VA die obig beschriebenen Dimensionen (Zeit, Raum, soziale Beziehungen, unterschiedliche Relevanz) der Lebensweltorientierung (Lamp & Polat, 2017, S. 65). Weiter ist es für die Unterstützung von VA wichtig, dass man in der Arbeit über interkulturellen Kompetenzen verfügt oder sich diese aneignet.

### **Handlungsvorschlag 2: Ressourcen anerkennen**

Wie bei der Handlungs- und Strukturmaxime Inklusion im Kapitel 4.1 beschrieben wurde, sollen Lebensbedingungen so gestaltet werden, dass unter anderem die Anerkennung von Vielfalt ermöglicht wird (Thiersch, 2015, S. 349). Dabei sollen Bewältigungsstrategien, Ressourcen sowie Stärken anerkannt und genutzt werden (Thiersch, 2020, S. 135). Darauf stützend wäre in der Arbeit mit VA wichtig, den Fokus vor allem auf ihre Ressourcen zu setzen, welche sie mitbringen. Denn Thiersch (2020) betont, dass geflüchtete Personen häufig durch ihre Lebenserfahrungen viele Kompetenzen mitbringen (S. 136). Wenn man also bei der Arbeit mit VA auf der Grundlage von Ressourcen, Bewältigungsstrategien sowie Stärken aufbaut, kann man wiederum von diesem Punkt aus VA stärken, mit diskriminierenden Erfahrungen umzugehen und diese zu handhaben. Zudem wäre es wichtig, wenn man wie oben genannt, die Vielfalt der Gesellschaft mehr stärkt. Dies könnte beispielsweise dadurch gestärkt werden, dass die Soziale Arbeit mehr Angebote schafft, in welchen die einheimische Bevölkerung und VA zusammen in Kontakt treten und so ein gegenseitiges voneinander Lernen entstehen kann.

Diesbezüglich wird auch das Konzept des Empowerments wichtig. Übersetzt bedeutet Empowerment Selbstbefähigung oder Selbstbemächtigung. Damit ist gemeint, dass Menschen im Verlauf der Zeit Kraft gewinnen, um aus eigener Kraft ein gelingenderes Leben zu führen (Herriger, 2020, S. 13). Für das Konzept des Empowerments gibt es verschiedene Verständnisse. Für die Arbeit mit VA ist vor allem der lebensweltliche sowie der transitive Zugang relevant. Ersteres meint mit Empowerment «das Vermögen von Menschen, die Unüberschaubarkeiten, Komplikationen

und Belastungen ihres Alltags aus eigener Kraft zu bewältigen, eine eigenbestimmte Lebensregie zu führen und ein nach eigenen Massstäben gelingendes Lebensmanagement zu realisieren» (Herriger, 2020, S. 15). Bei Zweitem geht es darum, dass die Befähigung und Stärkung der Selbstbestimmung durch Dritte gefördert wird. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen ihre Adressat:innen ermutigen, ihre eigenen Ressourcen zu identifizieren und sollen gleichzeitig die vorhanden Ressourcen der Adressat:innen erkennen und aufzeigen. Zudem geht es auch darum, dass Fachpersonen Ressourcen bereitstellen sollen, die für ein gelingenderes Leben der Adressat:innen benötigt werden (Herriger, 2020, S. 17). Für die Arbeit mit VA eignet sich somit das Konzept des Empowerments sehr gut, da gerade VA, wie im Kapitel Diskriminierung aufgezeigt werden konnte, häufig durch Einschränkungen oder Benachteiligungen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt sind. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es daher, dass sie die Selbstbestimmung von VA befähigen und stärken.

### **Handlungsvorschlag 3: Prävention**

Wie im Kapitel 4.1 unter der Handlungs- und Strukturmaxime Prävention aufgezeigt werden konnte, meint Prävention, dass man bereits im Vorhinein Personen dabei hilft, ihren Alltag zu bewältigen, bevor sich Herausforderungen dramatisieren sowie verschärfen (Lamp & Polat, 2017, S. 66). Bei diesem Handlungsvorschlag geht es als einziges darum, Diskriminierung bis zu einem gewissen Punkt zu verhindern versuchen. Dies wäre einerseits auf Seiten der VA möglich, aber auch auf Seiten der Bevölkerung. Präventiv Diskriminierung vorzubeugen, wäre in verschiedenen Bereichen notwendig. Im Kapitel 3.4 wurde Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungswesen aufgegriffen. So wäre es beispielsweise wichtig, dass die Soziale Arbeit Schüler:innen anhand von Projekttagen oder -wochen auf die Thematik Diskriminierung sensibilisiert und es in Schulen klare Richtlinien und Merkblätter bezüglich diskriminierendem Verhalten gibt. Eine weitere Möglichkeit wäre es, dass auch in Unternehmen regelmässig Schulungen von Fachpersonen der Sozialen Arbeit zur Thematik Diskriminierung stattfinden und ebenfalls klare Richtlinien und Merkblätter vorhanden sind.

Primäre und sekundäre Prävention seitens der VA, wäre ebenfalls begrüssenswert. So wäre es wichtig, dass VA genügend Informationsquellen bezüglich der Thematik Diskriminierung zur Verfügung haben, damit sie wissen, was diesbezüglich in der Schweiz gesetzlich verboten ist und wo sie sich Hilfe holen können. Die Informationsquellen sollten in verschiedenen Sprachen oder in einfacher Sprache übersetzt und möglichst einfach verfügbar sein. Dies bedeutet auch für Fachpersonen der So-

zialen Arbeit, dass sie VA auf unterschiedliche Informationsquellen oder Hilfsangebote, wie beispielsweise Anlaufstellen, aufmerksam machen. Weitere Möglichkeiten wären auch hier Workshops für VA, in welchen sie lernen würden, wie sie Diskriminierung im Alltag begegnen können. Bei der tertiären Prävention wäre es wichtig, VA, nachdem bereits Diskriminierungserfahrungen erlebt wurden, alltagsnah zu begleiten und zu unterstützen. Dies beinhaltet beispielsweise genügend und einfach erreichbare Anlaufstellen oder Gesprächsangebote.

#### **Handlungsvorschlag 4: Angebote anpassen**

Das Konzept der Lebensweltorientierung betont durch die Maxime der Alltagsnähe, dass die Angebote der Sozialen Arbeit leicht zugänglich, niederschwellig und an der Lebenswelt der Adressat:innen orientiert sein sollen (Lamp & Polat, 2017, S. 66; Thiersch, 2015, S. 347). Die Soziale Arbeit soll ausserdem präsent, offen strukturiert und wenig spezialisiert sein (Thiersch, 2020, S. 119). Gerade für VA, welche in verschiedenen Bereichen ihres Lebens Diskriminierung erfahren, kann es von Wichtigkeit sein, dass zumindest die Angebote der Sozialen Arbeit für sie gut erreichbar und diskriminierungsfrei sind. Für die Praxis der Sozialen Arbeit wäre somit ein Handlungsvorschlag, dass mehr Angebote spezifisch für Personen mit Migrationsbiografie und VA geschaffen werden, aber auch speziell Angebote, bei welchen eine Vernetzung zwischen einheimischer Bevölkerung und Personen mit Migrationsbiografie stattfindet. Dies könnte beispielsweise im Rahmen von Tandemprojekten oder Vernetzungsangeboten in der Nachbarschaft stattfinden. Im Kanton Zürich gibt es bereits solche Projekte, beispielsweise von der AOZ, dem Solinetz oder dem Schweizerischen Roten Kreuz. Von Vorteil wäre es, wenn diese Angebote noch stärker verbreitet wären und bei VA, aber vor allem auch bei der Bevölkerung, bekannter wären. Dies bedeutet, dass die Angebote durch Werbung sichtbar gemacht werden sollten. Durch die Vernetzungsangebote mit der einheimischen Bevölkerung könnten zudem auch Vorurteile abgebaut werden. Weiter wird in der Maxime der Regionalisierung betont, dass die Soziale Arbeit unterschiedliche Interessen bei der Schaffung von Angeboten berücksichtigt und gerade für die Personen einsteht, welche selbst nicht dazu in der Lage sind oder teilweise kein Mitspracherecht haben (Thiersch, 2020, S. 123). Ebenfalls wichtig ist laut dem Konzept der Lebensweltorientierung, dass die Angebote der Sozialen Arbeit flexibel sind und in verschiedenen Regionen angeboten werden (Lamp & Polat, 2017, S. 66; Thiersch, 2015, S. 348). So wäre es zu empfehlen, dass solche Angebote, wie oben beschrieben, nicht nur in städtischen Gebieten, sondern auch in ländlichen Gebieten für VA vorhanden wären. Gerade auch in Bezug zu Beratungsstellen zur Thematik Diskriminierung wäre es wichtig,

dass in ländlichen Gebieten Angebote bestehen. Eine weitere Möglichkeit, die zu empfehlen wäre, ist die, dass die Angebote der Sozialen Arbeit auch online ausgebaut werden. Online-Angebote sind für viele Personen an (fast) jedem Ort einfach und gut erreichbar und könnten so zumindest einige offene Lücken decken.

### **Handlungsvorschlag 5: Partizipation**

Wie bereits im Kapitel 4.1 unter der Handlungs- und Strukturmaxime Partizipation beschrieben wurde, geht es bei der Partizipation darum, Adressat:innen aktiv miteinzubeziehen und ihre Mitbestimmung zu gewährleisten. Dabei sollten gemeinsam mit Adressat:innen Lösungsansätze erarbeitet werden (Lamp & Polat, 2017, S. 66; Thiersch, 2020, S. 140). Gerade bei der Schaffung von Angeboten für VA sollten sie daher aktiv miteingebunden werden. Dies zum einen bei der Thematik Diskriminierung aber auch zwingend bei allgemeinen Angeboten. Um dies umsetzen zu können, wäre ein Handlungsvorschlag, runde Tische mit VA zu gestalten oder ein Projektteam mit VA zusammenzustellen, um neue Angebote oder Projekte gemeinsam kreieren zu können. So können VA zu einem Angebote aktiv mitgestalten und aufzeigen, wo ihrer Meinung nach Lücken und Handlungsbedarf bestehen. Zum anderen würde so erneut Vernetzung stattfinden, was wiederum Vorurteile abbauen würde. Gerade weil VA in der Gesellschaft häufig benachteiligt werden, wie dies im Kapitel 3.4 aufgezeigt werden konnte, wäre es von grosser Wichtigkeit, dass VA so zu einem Mitspracherecht kommen würden und sich aktiv in die Gesellschaft miteinbringen können. In dem Sinne würde es darum gehen, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit nicht über, sondern mit VA Entscheidungen treffen.

### **Handlungsvorschlag 6: Einmischung**

Der letzte, aber dennoch sehr wichtige Handlungsvorschlag, stützt sich auf die Maxime der Einmischung. Wie im Kapitel 4.1 beschrieben wurde, zeigt diese auf, dass das Handeln der Sozialen Arbeit stark von gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst wird und die Soziale Arbeit so in verschiedenen Bereichen aktiv werden soll (Thiersch, 2015, S. 346). Gerade auch bei der Thematik Diskriminierung in Bezug auf VA ist sehr vieles, welches zu einer Benachteiligung führt, gesetzlich verankert. Dies konnte im Kapitel 2 sowie im Kapitel 3 aufgezeigt werden. Somit ist es bei der Thematik Diskriminierung elementar, dass die Soziale Arbeit sich in die Politik einmischt und politisch aktiv wird. Solange sich auf politischer Ebene nichts grundlegend verändert, wird Diskriminierung in Bezug auf VA weiterhin problematisch sein. Zwar kann die Soziale Arbeit auf untergeordneten Ebenen ebenfalls etwas

gegen Diskriminierung beitragen, wie dies bei den vorhergehenden Handlungsvorschlägen aufgezeigt werden konnte, jedoch ist der Handlungsvorschlag der Einmischung für eine grundlegende Veränderung der Situation von VA unausweichlich.

## 5. Fazit

Im Schlussteil dieser Arbeit soll nun die Fragestellung beantwortet werden, inwiefern die Soziale Arbeit VA, welche sich im Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen befinden, anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung unterstützen kann. Nachfolgend sollen die wichtigsten Erkenntnisse aus den Kapiteln 2 und 3, Integration und Diskriminierung, zusammengefasst werden. Weiter wird das Kapitel 4, Handlungsoptionen der Sozialen Arbeit, anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung, resümiert und gefolgert, was dies für die Soziale Arbeit bedeutet. Abschliessend wird ein Ausblick gemacht.

Im Kapitel 2 über die Thematik Integration konnte aufgezeigt werden, dass die Schweiz mit dem Prinzip des «Förderns und Forderns» den Multikulturalismus verfolgt. Dies bedeutet, dass sich Personen mit Migrationsbiografie bis zu einem gewissen Grad an die Aufnahmegesellschaft anpassen sollen, sich die Aufnahmegesellschaft jedoch ebenfalls bemühen soll, Personen mit Migrationsbiografie zu respektieren und anzuerkennen sowie die Integration zu fördern (Hoesch, 2018, S. 82). Bei der kritischen Beleuchtung des Integrationsbegriffes konnte aber festgehalten werden, dass beim Prinzip des «Förderns und Forderns» der Fokus häufig lediglich auf Personen mit Migrationsbiografie gelegt wird und die Verantwortung der Gesellschaft in den Hintergrund rückt (EKM, 2017, S. 5; Mey & Streckeisen, 2019, S. 5). Die verschiedenen Integrationsförderungsmassnahmen, wie beispielsweise die KIP, die IAS oder die IntV zeigen zwar, dass von Seiten der Politik Bemühungen unternommen werden, Personen mit Migrationsbiografie bei der Integration zu unterstützen, jedoch werden durch diese Massnahmen häufig auch implizit Erwartungen an Personen mit Migrationsbiografie herangetragen. Die Ziele der Integrationsförderungsangebote überschneiden sich meist mit den im AIG festgehaltenen Integrationskriterien. Diese besagen, dass Personen mit Migrationsbiografie einer Arbeit oder einer Schulbildung nachgehen sollen, sich in der Landessprache verständigen können sollen, sozialhilfeunabhängig sein sollen, die schweizerische Bundesverfassung respektieren und die Gesetze sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung achten sollen (Art. 58a Abs. 1 AIG).

Im Kapitel 3 über das Thema Diskriminierung konnte hergeleitet werden, dass Diskriminierungserfahrungen ihren Ursprung häufig in Stereotypen, Vorurteilen oder im Othering sowie in Stigmatisierungsprozessen haben (Bernstein & Inowlocki, 2015, S. 20; Bull-Bischoff, 2020, S. 33). Durch Diskriminierung werden Personen, welche zu einer bestimmten Gruppe gehören oder als zugehörig empfunden werden, anders oder abwertend behandelt und somit benachteiligt (Hormel & Scherr, 2010, S. 7). Weiter konnte im Kapitel 3 aufgezeigt werden, inwiefern VA diskriminiert werden. Dabei wurden die Bereiche Arbeitsmarkt, Kantonswechsel, Bildung, Sozialhilfe, Reisefreiheit, Polizei und negative Einstellung der Bevölkerung beleuchtet. Es konnte festgestellt werden, dass VA in den genannten Bereichen benachteiligt und somit diskriminiert werden. Es kann betont werden, dass jeder der genannten Bereiche nicht nur das individuelle Empfinden von VA beeinflusst, sondern sich auch negativ auf den Zugang zu grundlegenden Rechten und somit auf die Erfüllung der Integrationsanforderungen auswirkt. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass verschiedene Aspekte sich gegenseitig beeinflussen und die Erfüllung der Integrationsanforderungen erschweren können. Zum Beispiel spielt die soziale Einbindung von VA eine entscheidende Rolle, da sie auch Auswirkungen auf andere Bereiche der Integration hat. Auch bei der Sozialhilfeunabhängigkeit wird die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Bereichen deutlich. Damit VA von der Sozialhilfe unabhängig sein können, müssen sie in der Lage sein, einer Arbeit nachzugehen. Dies wird jedoch durch verschiedene Faktoren, die im Kapitel 3 erläutert wurden, erschwert. Dies sind nur zwei Beispiele, die verdeutlichen sollen, dass sich die verschiedenen Diskriminierungsbereiche gegenseitig beeinflussen und die Erfüllung der Integrationsanforderungen so zusätzlich erschwert wird.

Die Analyse der Integrationspolitik in der Schweiz und die damit einhergehenden Integrationsanforderungen, sowie die Untersuchung der spezifischen Diskriminierungserfahrungen von VA in verschiedenen Lebensbereichen, verdeutlichen die vielschichtigen Herausforderungen, denen VA bei der Integration gegenüberstehen. Es konnte im Kapitel 3.5 aufgezeigt werden, dass die Integrationsbemühungen von VA durch Diskriminierungserfahrungen erheblich erschwert sind. Die Lebensweltorientierung bietet dabei einen vielversprechenden Ansatz, um VA in ihrem Alltag zu unterstützen und dabei die spezifischen Herausforderungen des Spannungsfeldes zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen zu berücksichtigen. Auf Grundlage des Konzepts der Lebensweltorientierung und deren Handlungs- sowie Strukturmaximen wurden sechs verschiedene Handlungsvorschläge für die Soziale Arbeit formuliert. Dadurch lässt sich die Fragstellung, inwiefern die Soziale

Arbeit VA, welche sich im Spannungsfeld zwischen Integrationsanforderungen und Diskriminierungserfahrungen befinden, anhand des Konzepts der Lebensweltorientierung unterstützen kann, beantworten. Nachfolgend werden die Handlungsvorschläge in Kürze zusammengefasst.

In der Arbeit mit VA ist es wichtig, dass man versucht deren Alltag zu verstehen. Dies ist insofern wichtig, da die Lebenswelten der Adressat:innen sehr unterschiedlich ausfallen können (Lamp & Polat, 2017, S. 64). Gerade das Verstehen der Lebenswelten von Personen mit Migrationsbiografie kann aufgrund unterschiedlicher Kulturen herausfordernd sein (Hamburger, 2016, S. 303). Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit sich ein Bewusstsein für die Lebenswelten der VA schaffen und zudem über interkulturelle Kompetenzen verfügen. Die interkulturellen Kompetenzen sind hilfreich, um sich gegenseitig zu verstehen und zu verständigen (Eppenstein, 2016, S. 35).

Ein weiterer Handlungsvorschlag betont die Wichtigkeit, die Ressourcen von VA anzuerkennen. In der Arbeit mit VA sollte man aufbauend auf diesen Ressourcen Bewältigungsstrategien entwickeln und Adressat:innen befähigen. Diesbezüglich ist auch das Konzept des Empowerments ein wichtiges Tool für die Praxis.

Weiter wäre es empfehlenswert, wenn auf die Thematik Diskriminierung präventiv eingewirkt werden würde. Dies einerseits auf Seiten der Gesellschaft, wie beispielsweise durch Präventionsangebote in Schulen oder bei Arbeitgeber:innen. Andererseits auf Seiten der VA, indem diese genügend über die Thematik und vorhandene Anlaufstellen oder ähnliches informiert werden und daher wissen, wo sie sich Hilfe holen oder wie sie in bestimmten Situationen handeln können.

Zudem wäre es wichtig, dass die Angebote der Sozialen Arbeit leicht zugänglich, niederschwellig sowie an der Lebenswelt der VA orientiert sind. Weiter sollen die Angebote der Sozialen Arbeit präsent, offen sowie wenig spezialisiert sein. Gerade weil VA häufig Diskriminierungserfahrungen erleben, ist es notwendig, dass die Angebote der Sozialen Arbeit für sie einfach erreichbar und frei von Diskriminierung sind. Zudem sollten die Angebote der Sozialen Arbeit mehr Vernetzung zwischen einheimischer Bevölkerung und VA herstellen sowie vorhandene Projekte diesbezüglich ausbauen. Vor allem in ländlichen Gebieten besteht diesbezüglich noch Handlungsbedarf.

Ausserdem ist es in der Sozialen Arbeit mit VA wichtig, diese aktiv in die Gestaltung von Angeboten miteinzubeziehen. Wie in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden konnte, sind die Lebenswelten von VA häufig fremdbestimmt und von Ausgrenzung

gekennzeichnet, weshalb dieser Handlungsvorschlag den VA Mitbestimmung und Teilhabe in der Gesellschaft gewährleistet.

Beim letzten Handlungsvorschlag wird die Wichtigkeit der Einmischung der Sozialen Arbeit in die Politik betont. Da die Soziale Arbeit und Handhabungen bezüglich VA stark von politischen Gegebenheiten gesteuert werden, ist es notwendig, dass die Soziale Arbeit selbst aktiv wird und versucht auf politischer Ebene zu agieren.

Insgesamt zeigt die vorliegende Arbeit, dass eine erfolgreiche Unterstützung von VA durch die Soziale Arbeit ein vielschichtiges Vorgehen erfordert. Die Lebensweltorientierung bietet dabei einen ganzheitlichen Ansatz, der sich durch die Berücksichtigung individueller Lebenswelten sowie persönlicher Ressourcen, durch die Schaffung angepasster und niederschwelliger Angebote sowie durch aktive Mitgestaltung seitens der VA auszeichnet. Präventive Massnahmen und eine aktive Einmischung auf politischer Ebene seitens Sozialer Arbeit sind dabei als entscheidende Strategien festzuhalten, um langfristige Veränderungen im Sinne einer inklusiven und diskriminierungsfreien Gesellschaft zu bewirken. Es soll an dieser Stelle nochmals spezifisch hervorgehoben werden, dass auf politischer Ebene dringend Veränderungen initiiert werden müssen, um Diskriminierung von VA zu minimieren. Dies erfordert nicht nur eine Neubewertung bestehender Gesetze und Richtlinien, sondern auch einen breiteren gesellschaftlichen Dialog über Vorurteile und kulturelle Vielfalt. Bis sich auf politischer Ebene Änderungen durchgesetzt haben, bedeuten diese Erkenntnisse für die Soziale Arbeit, dass sie ihre Angebote, orientierend an den obig geschilderten Handlungsvorschlägen, anpassen und ausweiten sollte. Weiter ist es wichtig, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit ihr Handeln stetig reflektieren und gegebenenfalls anpassen, um VA einen möglichst gelingenden Alltag zu ermöglichen. Es ist zudem wichtig zu betonen, dass die Handlungsvorschläge nicht als isolierte Massnahmen betrachtet werden sollten. Die Soziale Arbeit sollte alle vorgeschlagenen Massnahmen in ihrer Gesamtheit berücksichtigen, um eine umfassende und effektive Unterstützung für VA zu gewährleisten.

Aufbauend auf den Erkenntnissen der vorliegenden Arbeit wäre es zudem interessant, im Zusammenhang von Diskriminierung und Sozialer Arbeit, einerseits zu analysieren, inwiefern die Soziale Arbeit selbst dazu beiträgt, dass Diskriminierung stattfindet und sich verfestigt sowie andererseits das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle zu beleuchten, in welchem sich die Soziale Arbeit bezüglich der Integrationsthematik befindet. Dieses Spannungsfeld ist insofern vorhanden, da die Soziale Arbeit auf der einen Seite über die Rolle als unterstützende Instanz verfügt, auf der

anderen Seite aber auch überprüfen muss, ob sich die Adressat:innen «genügend» in die Gesellschaft integrieren.

Zum Schluss lässt sich festhalten, dass es mit Ausblick auf die Zukunft eine Neuorientierung der politischen Strategien sowie eine kontinuierliche Reflexion der Rolle und des Handelns der Sozialen Arbeit notwendig ist. Denn nur durch einen umfassenden Ansatz, lässt sich sicherstellen, dass VA angemessen behandelt und unterstützt werden können, sodass sie dadurch auf eine gleichberechtigte Weise an der Gesellschaft teilhaben können.

## Literaturverzeichnis

- Asylorganisation Zürich. (2023). *Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer\*innen und Personen mit Schutzstatus* S. Verfügbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/aoz/de/index/sozialhilfe/fuersorge/asylsuchende.html>
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. Bern: AvenirSocial. Verfügbar unter: [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf)
- AvenirSocial. (2015). *Was ist gute Soziale Arbeit? Diskussionspapier von AvenirSocial Schweiz zur Qualität in der Sozialen Arbeit*. Bern: AvenirSocial. Verfügbar unter: [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AG\\_Qualitaet\\_DEF\\_D\\_1.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AG_Qualitaet_DEF_D_1.pdf)
- Becker, R., Jäpel, F. & Beck, M. (2011). *Statistische und institutionelle Diskriminierung von Migranten im Schweizer Schulsystem. Oder: Werden Migranten oder bestimmte Migrantengruppen in der Schule benachteiligt?*. Bern: Universität Bern. Verfügbar unter: <https://edudoc.ch/record/96257?ln=de>
- Bernstein, J. & Inowlocki, L. (2015). Soziale Ungleichheit, Stereotype, Vorurteile, Diskriminierung. In B. Bretländer, M. Köttig & T. Kunz (Hrsg.), *Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit. Perspektiven auf Inklusion* (Grundwissen Soziale Arbeit, Bd. 15, S. 15–26). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Blank, L. & Gysin, N. (2019). Integrationsagenda Schweiz. *ZESO Zeitschrift für Sozialhilfe*, 116(4), 29-30.
- Bull-Bischoff, B. (2020). *Ausgrenzung und Stigmatisierung in der Kindertagesstätte. Gruppendiskussionen mit Erzieherinnen* (Qualitative Fall- und Prozessanalysen. Biographie – Interaktion – soziale Welten, Bd. 13). Opladen: Barbara Budrich.
- Bundesamt für Migration. (2007). *Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen vom Dezember 2007*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2008/2008-01-22.html>
- Bundesamt für Statistik. (2022). *Zusammenleben in der Schweiz: Ergebnisse des Moduls Diversität 2021. Einstellungen gegenüber Diversität und Engagement gegen Rassismus*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/21784928>
- Bundesamt für Statistik. (2023). *Anteil der Bevölkerung, die Opfer von Diskriminierung wurde, nach Grund*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik. Verfügbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/zusammenleben-schweiz/diskriminierung.assetdetail.24086639.html>
- Danaci, D., Furrer, S., Gilgen, N., Gstöhl, M., Huwiler, S., Le Blanc, J., ... Yüksel, D. (2018). *Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021*. Zürich: Kantonale Fachstelle Integration. Verfügbar unter: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/integration/kantonale-integrationsprogramme.html#1800637224>
- El-Maawi, R. (2023). Bildungsgerechtigkeit – von Repräsentation und Teilhabe. In humanrights.ch & Eidgenössische Kommission für Migration (Hrsg.), *Rassismussvorfälle aus der Beratungsarbeit 2022. Bericht zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz auf der Grundlage des Dokumentations-Systems Rassismus Do-SyRa* (S. 20–22). Bern: humanrights.ch & Eidgenössische Kommission für Migration.
- Eppenstein, T. (2015). Interkulturelle Kompetenz. Zugänge für eine kultursensible Soziale Arbeit. In I. Zacharaki, T. Eppenstein & M. Krummacher (Hrsg.), *Interkulturelle Kompetenz. Handbuch für Soziale und Pädagogische Berufe* (S. 35–66). Schwalbach am Taunus: Debus Pädagogik.
- Eidgenössische Migrationskommission. (2017). *Integration – kein Messinstrument, sondern die Aufgabe aller! Empfehlungen*. Bern-Wabern: Eidgenössische Migrationskommission. Verfügbar unter: <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/identitaet---zusammenhalt/integration/debatten.html>

- Eidgenössische Migrationskommission. (2020). *Föderalismus*. Verfügbar unter: <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/zuwanderung---aufenthalt/foed.html>
- Fachstelle Integration Kanton Zürich. (2023). *Kantonales Integrationsprogramm 2024-2017 (KIP 3)*. Verfügbar unter: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/integration/kantonale-integrationsprogramme.html>
- Freimüller, L. & Wölwer, W. (2012). *Antistigma-Kompetenz in der psychiatrisch-psychotherapeutischen und psychosozialen Praxis. Das Trainingsmanual* (Kompetenznetz Schizophrenie). Stuttgart: Schattauer.
- Freudig, J. (2022). *Fremdheitserfahrungen und Othering. Ordnungen des «Eigenen» und «Fremden» in interreligiöser Bildung* (Religionswissenschaft, Bd. 29). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839460436>
- Garms-Homolová, V. (2021). *Sozialpsychologie der Informationsverarbeitung über das Selbst und die Mitmenschen. Selbstkonzept, Attributionstheorien, Stereotype & Vorurteile* (Psychologie für Studium und Beruf, Bd. 6). Berlin: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-62922-2>
- Gomolla, M. (2016). Diskriminierung. In P. Mecheril (Hrsg.), *Handbuch Migrationspädagogik* (S. 73–89). Weinheim: Beltz.
- Gomolla, M. (2017). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (Springer Reference Sozialwissenschaften, S. 133–156). Wiesbaden: Springer VS.
- Grunwald, K. & Thiersch, H. (2018). Lebensweltorientierung. In G. Grasshoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 303–316). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4\\_20](https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4_20)
- Hamburger, F. (2016). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. In K. Grunwald & H. Thiersch (Hrsg.), *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (3. vollständig überarbeitete Aufl., Grundlagentexte Pädagogik, S. 302–311). Weinheim: Beltz Juventa.
- Hangartner, D., Kopp, D. & Siegenthaler, M. (2021). Monitoring hiring discrimination through online recruitment platforms. *Nature*, 589(7843), 572–576. <https://doi.org/10.1038/s41586-020-03136-0>
- Hasse, R. & Schmidt, L. (2012). Institutionelle Diskriminierung. In U. Bauer, U. H. Bittlingmayer & A. Scherr (Hrsg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie* (Bildung und Gesellschaft, S. 883–899). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. [https://doi.org/10.1007/978-3-531-18944-4\\_52](https://doi.org/10.1007/978-3-531-18944-4_52)
- Heckmann, F. (2015). *Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung*. Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-06980-3\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-658-06980-3_2)
- Herriger, N. (2020). *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (6. erweiterte und aktualisierte Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Hoesch, K. (2018). *Migration und Integration. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-09736-3>
- Hormel, U. & Scherr, A. (2010). Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 7–20). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- humanrights.ch. (2014). *Ein Leben im dauernden Provisorium: Abgewiesene Asylsuchende mit vorläufigem Aufenthalt F*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/abgewiesene-asylsuchende-aufenthalt-f>
- humanrights.ch. (2023). *Sozialhilfe: Menschen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit werden strukturell benachteiligt*. Verfügbar unter: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/sozialhilfe-benachteiligung-menschen-schweizer-staatsangehoerigkeit>
- humanrights.ch & Eidgenössische Kommission gegen Rassismus. (2023). *Rassismuskvorfälle aus der Beratungsarbeit 2022*. Bern: humanrights.ch & Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.

- Kantonale Integrationsprogramme. (2023). *Wie es zu den KIP kam*. Verfügbar unter: <https://www.kip-pic.ch/de/kip/>
- Kurt, S. & D'Amato, G. (2022). Die schweizerische Logik der Integrationspolitik: Das Gleichgewicht zwischen Föderalismus, Konkordanz und direkter Demokratie. In J. Franzke & J. M. Ruano de la Fuente (Hrsg.), *Politik zur lokalen Integration von Migranten. Europäische Erfahrungen und Herausforderungen* (S. 79–92). Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-031-21373-1>
- Lambers, H. (2016). *Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich* (3. Aufl.). Opladen: Barbara Budrich.
- Lamp, F. & Polat, A. (2017). Sozialarbeitswissenschaft und Migration: Zugänge nach Staub-Bernasconi, Thiersch und Böhnisch. In A. Polat (Hrsg.), *Migration und Soziale Arbeit. Wissen, Haltung, Handlung* (Grundwissen Soziale Arbeit, Bd. 14, S. 61–73). Stuttgart: Kohlhammer.
- Leenen, W. R., Gross, A. & Grosch, H. (2010). Interkulturelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In G. Auernheimer (Hrsg.), *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität* (3. Aufl., Interkulturelle Studien, Bd. 13, S. 101–124). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leiprecht, R. (2018). Diversitätsbewusste Perspektiven für eine Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. In Blank, B., Gögercin, S., Sauer, K. E. & Schramkowski, B. (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder* (S. 209–220). Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-19540-3>
- Mecheril, P. (2016). *Handbuch Migrationspädagogik* (Beltz Handbuch, 1. Aufl.). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.
- Mey, E. & Streckeisen, P. (2019). «Integration von Ausländern». *Eine kritische Reflexion*. Zürich: ZHAW Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe. Verfügbar unter: <https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialearbeit/News/white-paper-integration-von-auslaendern.pdf>
- Mugglin, L., Efionayi, D., Ruedin, D. & D'Amato, G. (2022). *Grundlegendstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz* (Swiss Forum for Migration and Population Studies, No. 81d). Bern: Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/Grundlagestudie-zu-strukturellem-Rassismus-in-der-Schweiz-2022.html>
- Mugglin, L., Efionayi, D., Ruedin, D. & D'Amato, G. (2023). *Kurzfassung Grundlagenstudie. Struktureller Rassismus in der Schweiz* (Swiss Forum for Migration and Population Studies Studies, No. 81d). Bern: Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Verfügbar unter: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/KurzfassungStudieStrukturellerRassismus.html>
- Pascoe, E. A. & Richman, L. (2009). Perceived Discrimination and Health: A Meta-Analytic Review. *Psychological Bulletin*, 135(4), 531–554. <http://dx.doi.org/10.1037/a0016059.supp>
- Petersen, L.-E. & Six, B. (2020a). Stereotype. In L.-E. Petersen & B. Six (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen* (2. überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 19–22). Weinheim: Beltz.
- Petersen, L.-E. & Six, B. (2020b). Vorurteile. In L.-E. Peterson & Six, B. (Hrsg.), *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen* (2. überarbeitete und erweiterte Aufl., S. 109–112). Weinheim: Beltz.
- Pichl, M. (2017). Handbuch Diskriminierung. In A. Scherr, A. El-Mafaalani & G. Yüksel (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (Springer Reference Sozialwissenschaften, S. 449–463). Wiesbaden: Springer Fachmedien. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9\\_27](https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9_27)

- Probst, J., D'Amato, G., Dunning, S., Efionayi-Mäder, D., Fehlmann, J., Perret, A., ... Sille, I. (2019). *Kantonale Spielräume im Wandel: Migrationspolitik in der Schweiz* (SFM studies, Nr. 73d). Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population Studies. Verfügbar unter: [https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes\\_publicationsSFM/Etudes%20du%20SFM/SFM%20-%20Studies%2073d.pdf](https://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/listes_publicationsSFM/Etudes%20du%20SFM/SFM%20-%20Studies%2073d.pdf)
- Röder, A. (2020). Integration in der Migrationsforschung. In G. Pickel, O. Decker, S. Kailitz, A. Röder & J. Schulze Wessel (Hrsg.), *Handbuch Integration* (S. 1–12). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-21570-5\\_10-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-21570-5_10-1)
- Schick, M. (2019). Postmigratorischer Stress und soziale Integration. In Maier, T., Morina, N., Schick, M. & Schnyder, U. (Hrsg.), *Trauma - Flucht - Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung*. Bern: Hogrefe. <http://doi.org/10.1024/85829-000>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (2023a). *Änderungen der Ausführungsverordnungen (VZAW, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe*. Bern: Schweizerische Flüchtlingshilfe. Verfügbar unter: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/230515\\_SFH\\_VL\\_VZAE-VVWAL-AsylV2-Arbeitsmarktintegration.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/230515_SFH_VL_VZAE-VVWAL-AsylV2-Arbeitsmarktintegration.pdf)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (2023b). *Aufenthaltsstatus*. Verfügbar unter: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus?utm\\_medium=adgrants&gad=1&gclid=CjwKCAjw-eKpBhAbEiwAqFL0muzd5YZBj5GAQcNHTEOg5HNxcqLIJrR4Ibg-V\\_Mfioeu--zdh3m4dxoCJEgQAvD\\_BwE](https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus?utm_medium=adgrants&gad=1&gclid=CjwKCAjw-eKpBhAbEiwAqFL0muzd5YZBj5GAQcNHTEOg5HNxcqLIJrR4Ibg-V_Mfioeu--zdh3m4dxoCJEgQAvD_BwE)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (2023c). *Die vorläufige Aufnahme*. Verfügbar unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus/die-vorlaeufige-aufnahme>
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (2023d). *Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme. Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe*. Verfügbar unter: [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/230628\\_SFH\\_Position\\_VA\\_FINAL.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/230628_SFH_Position_VA_FINAL.pdf)
- Schweizerische Flüchtlingshilfe. (2023e). *Wer gleich nach der Einreise mit Sprachkursen beginnt, lernt schneller und besser*. Verfügbar unter: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/sprachfoerderung>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2023). *Fachliche Positionierung der SKOS: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Asylsozialhilfe*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. Verfügbar unter: [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Publikationen/Positionen\\_Kommentare/2023\\_01\\_SKOS\\_Positionspapier\\_Grundbedarf\\_in\\_der\\_Asylsozialhilfe.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Positionen_Kommentare/2023_01_SKOS_Positionspapier_Grundbedarf_in_der_Asylsozialhilfe.pdf)
- Soyer, J. (2019). Soziale Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen. In T. Maier, N. Morina, M. Schick & U. Schnyder (Hrsg.), *Träume - Flucht - Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 247–264). Bern: Hogrefe. <http://doi.org/10.1024/85829-000>
- Staatssekretariat für Migration. (2008). *Integrationsvereinbarungen: Empfehlungen des Bundes zur Anwendung*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2008/2008-01-22.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2011). *Aufenthalt*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2016). *Kantonale Integrationsprogramme 2014–2017. Zwischenbericht*. Bern-Wabern: Staatssekretariat für Migration. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html>

- Staatssekretariat für Migration. (2018). *Faktenblatt. Integrationsagenda kurz erklärt*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2019a). *Handbuch Asyl und Rückkehr. F6 - Gesuche um Kantonswechsel*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2019b). *Kurzinformationen. Anerkannte Flüchtlinge - Ausweis B. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge - Ausweis F. Vorläufig Aufgenommene - Ausweis F*. Bern-Wabern: Staatssekretariat für Migration. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html#107196574>
- Staatssekretariat für Migration. (2019c). *Weisung IV. Integration*. Bern-Wabern: Staatssekretariat für Migration. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/integration.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2020). *Was sind Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-beitrag/zugewandert/rechtl-erfordernisse.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2021a). *FAQ Aufenthalt und Integrationskriterien. Nichtverlängerung und Rückstufung*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/faq.html#-478236494>
- Staatssekretariat für Migration. (2021b). *FAQ Aufenthalt und Integrationskriterien. Sozialhilfebezug*. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/faq.html#-478236494>
- Staatssekretariat für Migration. (2022). *Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)*. Verfügbar unter: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht\\_eu\\_efta/ausweis\\_f\\_vorlaeufig.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f_vorlaeufig.html)
- Staatssekretariat für Migration. (2023a). *Asylstatistik 2022*. Bern-Wabern: Staatssekretariat für Migration. Verfügbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2022/12.html>
- Staatssekretariat für Migration. (2023b). *Integrationsagenda Schweiz (IAS)*. Verfügbar unter: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html#dokumente\\_\\_content\\_sem\\_de\\_home\\_integration-einbuengerung\\_integrationsfoerderung\\_kantonale-programme\\_integrationsagenda\\_jcr\\_c](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/integrationsagenda.html#dokumente__content_sem_de_home_integration-einbuengerung_integrationsfoerderung_kantonale-programme_integrationsagenda_jcr_c)
- Stangl, W. (2023). Stereotyp. *Online Lexikon für Psychologie & Pädagogik*. Verfügbar unter: <https://lexikon.stangl.eu/630/stereotyp>
- Thiersch, H. (2015). *Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze Band 1*. Weinheim: Beltz.
- Thiersch, H. (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit revisited. Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim: Beltz.
- United Nations High Commissioner for Refugees. (2023). *Global Trends. Forced Displacement in 2022*. Kopenhagen: United Nations High Commissioner for Refugees. Verfügbar unter: [https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fileadmin/user\\_upload/global-trends-report-2022.pdf](https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fileadmin/user_upload/global-trends-report-2022.pdf)
- Uslucan, H.-H. & Yalcin, C. M. (2012). *Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration - Analyse bestehender Forschungsstände. Expertise des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Verfügbar unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/forschungsprojekte/DE/Expertise\\_Wechselwirk\\_zw\\_Diskr\\_u\\_Integr.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/forschungsprojekte/DE/Expertise_Wechselwirk_zw_Diskr_u_Integr.html)

Wichmann, N., Hermann, M., D'Amato, G., Efonayi-Mäder, D., Fibbi, R., Menet, J. & Ruedin, D. (2011). *Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Integrationspolitik in den Kantonen*. Bern-Wabern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen.